Die Bedeutung des Edikts vom 9. Oktober 1807 für die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Schlesien und seine Auswirkungen

---

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Siegfried Latta
Gerichtsassessor

Breslau 1940

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky (v. Heydebrand)

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschafts-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

I. Einleitung: Kurzer Überblick über die Agrargeschichte Schlesiens bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807, insbesondere die Agrarreformen unter preußischer Herrschaft 11

II. Das Oktoberedikt. Seine Bedeutung für die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Schlesien und seine Auswirkungen: 13

1. Oberpräsident von Massow und das Oktoberedikt 13

a) Die Darstellung von Ziekursch 13

b) Nachprüfung der Schilderung Ziekurschs. Neues Ergebnis, insbesondere keine Verzögerung der Bekanntmachung des Edikts durch von Massow 14

2. Kritik am Oktoberedikt 24

3. Ursachen und Verlauf der Agrarunruhen in den Jahren 1807 bis 1809 25

4. Erläuterung des Edikts durch das Zirkular-Reskript vom 5. März 1809 und das Publikandum vom 8. April 1809 . . . 30

5. Die Ausnutzung der durch das Edikt gewährten Heiratsfreiheit 34

6. Die Besserung der Vertragsbedingungen des Gesindes und der Tagelöhner, insbesondere das Steigen der Gesinde- und Tagelöhne und die Ausnutzung der eingeräumten Freizügigkeit 35

7. Die Verfügungsfreiheit über die Rustikalstellen und die Verschuldungsfreiheit 41

8. Die Auflösung der Urbarienkommissionen 41

9. Die Verordnung vom 27. März 1809 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung in Vorwerksland 43

10. Erneute Agrarunruhen in den Jahren 1810—1811 46

III. Ausblick: Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 und die Ablösungsverordnung vom 7. Juni 1821 49

Quellen- und Schriftenverzeichnis

A. Quellen.

Akten aus dem Staatsarchiv in Breslau [1]):

I. Akten des schlesischen Oberpräsidiums:

Acta-Generalia betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner in Folge des Edicts vom 9. October 1807.

Vol. I bis ult. Januar 1808. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr.256.

Vol. II vom 1. Februar 1808 bis ult. August 1808. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 257.

Vol. III vom 1. September 1808 bis ult. Februar 1909. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 258.

Vol. IV vom 1. März 1809 — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 259.

Acta-Generalia betr. den durch das Edict vom 9. October 1807 nachgegebenen uneingeschränkten Besitz adlicher Güter in Schlesien. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 260.

Acta spez. betr. die Acquisition adlicher Güter in Schlesien von solchen Personen, die vor Emanirung des Edicts vom 9. October 1807 nicht besitzfähig waren.

Vol. I bis zum 14. April 1808. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 261.

Vol. II vom 15. April 1808 — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 262.

Acta betr. die durch das Edict vom 9. October 1807 nachgegebene Verschuldung und Aufhebung der Majorate und Fideikommisse. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 263.

Acta von Dismembrationen adlicher Guths-Pertinenzien nach der Publication des Edicts vom 9. October 1807.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 264.

Acta betr. die durch das Edict vom 9. October 1807 nachgegebene Zusammenziehung und theilweise Veräußerung bäuerlicher Grundstücke auch deren Verwandelung in Vorwerksland auch Acquisition und Bewirtschaftung der Bauer--Güther.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 265.

Acta special von Rustical-Güthern auf dem Lande deren Acquisition, Bewirtschaftung, Zusammenziehung zu theilweiser Veräußerung auch Gerechtsame, Pflichten und Beschwerden der Rustical-Güther-Besitzer im Breslauer Regierungs-Departement.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266.

Acta special von Rustical-Güthern auf dem Lande deren Acquisition, Bewirtschaftung, Zusammenziehung zu theilweiser Veräußerung auch Gerechtsame, Pflichten und Beschwerden der Rustical-Güther-Besitzer im Liegnitzer Regierungs-Departement.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 267.

---

[1]) Bei der Bezeichnung der Akten ist die ursprüngliche Schreibweise beibehalten worden.

Acta von Aufhebung der Guths-Unterthänigkeit und den durch das Edict vom 9. October 1807 persönlichen Verhältnissen der Landbewohner auch Diensten und Praestationen der Guths-Einsassen und dieserhalb zwischen denselben und den Herrschaften entstandenen Streitigkeiten.

Vol. I vom Januar 1808 bis Juli 1809. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268.

Vol. II vom November 1809 — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 269.

Acta special von Natural-, Dienst- und Zinß-Verweigerungen der Rustical-Stellen-Besitzer nach Publication des Edicts vom 9. October 1807.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270.

Acta von Reluition der Spann- und Handdienste seit Publication des Edicts vom 9. October 1807.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 271.

Acta von allerhand zur Ordnung der Conservation der Dorfgemeinden getroffenen Verfügungen als wegen der Anlagen und Collecten zu Bestreitung der Gemeindekosten, Verhütung der dabei vorfallenden Plackereien der Scholzen und Gerichtsleute, Führung der Gemein-Rechnungen pp.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 272.

Acta betr. die Urbarien-Commissionen.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 273.

Acta betr. die wegen des Dienstgesindes in den Städten und auf dem Lande getroffenen Anordnungen.

Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.

II. Akten der Kriegs- und Domänenkammer Breslau: Rep. 14 P. A. II Nr. 13a.

Acta-Generalia betr. erleichterten Besitz und den freyen Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Vol. I vom 5. November 1807 bis 13. April 1808.
Vol. II vom 24. April 1808 bis 22. November 1808.
Vol. III vom 25. November 1808 bis 20. April 1809.
Vol. IV vom 23. April 1809 bis 23. October 1810.
Vol. V vom 26. October 1810 bis 30. November 1834.
Rep. 14 P. A. II Nr. 9 a.

Acta-Generalia von Aufhebung der ungemessenen Dienste der Unterthanen in Schlesien und Regulirung derselben durch Errichtung ordentlicher und bestimmter Dienst-Urbarien von den zu diesem Behuf angeordneten Haupt- und Kreis-Commissionen und derselben Instruction.

Vol. II vom 5. Mai 1785 bis 28. Juni 1799.
Vol. III vom 18. Juli 1799 bis 30. Januar 1809.
Vol. IV vom 17. Januar 1809 bis 29. September 1820.
Rep. 14 P. A. II Nr. 11 a.

Acta-Generalia vom Rechte der Unterthänigkeit, besonders von Loslassung der Unterthanen und derselben Praestationen an Schutz-, Gewerbe-, Loslassungs- und Abzugsgeldern.

Vol. III von 1774 bis 1803.
Vol. IV von 1803 bis 1837.

III. Akten der Oberamtsregierung in Glogau: Rep. 14 P. A. II Nr. 13c.

Acta betr. das Edict vom 9. October 1807 und die darauf ergangenen Verfügungen wegen des freyen Gebrauchs des Grundeigenthums und die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, auch Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

Vol. I 1807 bis 1814.
Vol. II 1815 bis 1819.

IV. Akten des Domänenamts in Herrnstadt: Rep. 14 P. A. II Nr. 13 e.
Acta von Loslassung der Unterthanen und Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit.
1744 bis 1830.

V. Akten des Landratsamts in Ohlau: Rep. 14 P. A. II Nr. 13 f.
Acta die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, wie auch den erleichterten Besitz des Grundeigenthums betreffend.
Vol. I vom 9. October 1807 bis Ende Januar 1809.
Vol. II von Anfang Februar 1809 bis Ende August 1819.

VI. Akten des Landratsamts in Rothenburg: Rep. 14 P. A. II Nr. 13 i.
Acta betr. Erb-Unterthänigkeits-Aufhebung.

VII. Akten des Landratsamts in Neumarkt: Rep. 14 P. A. II Nr. 9 b.
2 Cirkulare, welche der mißverständlichen Auffassung des Landvolks bezgl. der Befreiung von allen Diensten entgegentreten. 1810.

VIII. Akten des Landratsamts in Falkenberg: Rep. 14 P. A. II Nr. 9 e.
Acta-Generalia von Roboth-Ordnungen, und Betragen der Herrschaften gegen ihre Unterthanen et vice versa absonderlich wegen harter Behandlung der Unterthanen durch übermäßige Auflagen etc.
Vol. I vom 25. Juni 1746 bis 1813.

IX. Akten der Ober-Amts-Regierung in Breslau: Rep. 222. Acc. 18/81 III Nr. 30 (früher Rep. 14 P. A. II Nr. 21 m).
Acta Generalia: Die Unruhen unter dem Landvolke betr. 1808/9; dazu 1848.

X. Repertorium der Registraturen der Obersten Königl. Provincialbehörden der Provinz Schlesien von 1808 bis 1816.

B. Schriften [1]).

Allgemeine Deutsche Biographie, herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1879 Bd. IX.

Andreae: Denkwürdigkeiten des Freiherrn Hermann von Gaffron-Kunern, Breslau 1913.

C. W. (Verfasser ungenannt) Über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schlesien. Schlesische Provinzialblätter Bd. 47 (Breslau 1809) S. 408 bis 426.

Deßmann: Geschichte der Schlesischen Agrarverfassung Straßburg 1904.

J. G. Elsner: Landwirtschaftliche Reise durch Schlesien. Breslau 1822. 3 Abtheilungen.

Grünberg: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. I. und II. Teil, Leipzig 1893.

Haack: Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts. Berlin 1927.

---

[1]) Die schlesische Literatur über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist zusammengestellt bei Löwe: Bibliographie der schlesischen Geschichte (herausgegeben von der Historischen Kommission für Schlesien). I. Bd. Breslau 1927.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad-Elster-Lexis und Loening. 22. Aufl. IV. Bd. Jena 1900.

Hintze: Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. X. Bd. S. 275 ff.

Jacobi: Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. — Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung Friedrichs II. und seines Nachfolgers. Breslau 1884.

Klotz: Die schlesische Gutsherrschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Auf Grund der friderizianischen Urbare und mit besonderer Berücksichtigung der alten Kreise Breslau und Bolkenhain-Landeshut. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. 33. Breslau 1932.

Knapp: Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. I. und II. Theil. Leipzig 1887.

— Zur Geschichte der Bauernbefreiung in den älteren Theilen Preußens. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. Bd. I. S. 573 ff.

Korns Ediktensammlung und Neue Ediktensammlung. Breslau.

Lange: Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Viehzucht auf dem Rittergute Barsdorf in Schlesien von 1770 bis zur Gegenwart. Königsberg 1908.

M. Lehmann: Freiherr vom Stein. I.—III. Theil. Leipzig 1902—1905.

Lette und v. Rönne: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates. Bd. I. Berlin 1853.

Linke: Friedrich Theodor von Merckel im Dienste fürs Vaterland. I. und II. Teil. Breslau 1907 und 1910. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. V. und X. Bd.

Meinardus: Eine Episode aus den Bedrängnissen Schlesiens vor 100 Jahren. „Schlesische Geschichtsblätter", Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1908 Nr. 1 S. 5 ff.

— Die Stimmung der Einwohner Schlesiens im Anfang des Frühjahrs 1810. „Schlesische Geschichtsblätter", Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens. Jahrgang 1910 Nr. 1 S. 1 ff.

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausgegeben von Dr. Dieterici. 4. Jahrgang, 1851. Berlin 1851.

Nobiling: Die Preußischen Landeskultur-Gesetze. Text-Ausgabe. Münster i. W. 1901.

Opitz: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. Breslau 1904.

Partsch: Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk auf wissenschaftlicher Grundlage. I. und II. Teil. Breslau 1896 und 1911.

G. H. Pertz: Aus Stein's Leben. I. und II. Hälfte. Berlin 1856.

Preußische Gesetzsammlung zit. G. S.

Rachfahl: Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XVI, 1896.

Schönbeck: Die Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins. Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. Bd. 25. I. Hälfte. S. 117—177.

Stadelmann: Preußens Könige und ihre Tätigkeit für die Landeskultur. Bd. II Friedrich II. Bd. III Friedrich Wilhelm II. Leipzig 1878—1887.

Ungenannt: Über die Ablösung der Spannroboth in Oberschlesien jenseits der Oder durch Abtretung von bäuerlichen Grundstücken. „Schlesische Provinzialblätter". Bd. 61 (Breslau 1815) S. 20—52.

W. T. (Verfasser ungenannt) Über die Ursachen des gesunkenen Werths der Rittergüter in Schlesien und die Mittel, deren Werth wiederherzustellen. „Schlesische Provinzialblätter“ Bd. 109 (Breslau 1839) S. 40 ff.

Wiedemann: Breslau in der Franzosenzeit 1806—1818. Aufzeichnungen von Dr. Friese. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek in Breslau. 8. Heft. Breslau 1906.

Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Breslau 1927.

— Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. IV Breslau 1907.

— Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742—1809). Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens“ Bd. 43 1909.

I. Kurzer Überblick über die Agrargeschichte Schlesiens bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807, insbesondere die Agrarreformen unter preußischer Herrschaft.

Seit den Tagen der deutschen Kolonisation hatten sich im Laufe der Jahrhunderte die Rittergüter in Schlesien — wie auch in anderen Teilen Ostdeutschlands — auf Kosten des Bauernlandes immer weiter ausgedehnt. In dem gleichen Maße, wie die Flächen der Rittergüter gewachsen waren, hatten sich auch die Ansprüche der Gutsherren an das übriggebliebene Landvolk wegen der Dienstleistungen und Abgaben gesteigert. Hatte schon der dreißigjährige Krieg auf den Bestand der Landbevölkerung verheerend gewirkt, so litt Schlesien am stärksten unter den drei Kriegen, die Preußens größter König führen mußte, um sich mit dem Schwert diese Provinz zu erwerben und seinem Reiche einzugliedern. Hier lag als der Provinz, um die im siebenjährigen Krieg so heiß gestritten wurde, die Gefahr nahe, daß die Bauern entweder unmittelbar durch die Kriegswirren vertrieben wurden, oder sich auf den verwüsteten Gütern nicht mehr halten konnten. So hatte Friedrich II. schon frühzeitig für erforderlich erachtet, einen starken und leistungsfähigen Bauernstand zu haben. Waren hierbei allgemeine volkswirtschaftliche Gründe von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, so sprachen doch auch militärische Rücksichten mit. Das Landvolk stellte die Hauptmasse der Soldaten, aus ihm rekrutierte sich zum größten Teil das Unteroffizierkorps. Es lieferte im Kriege gegen eine geringe Entschädigung die Bespannung für Artillerie und Bagage und stellte in Friedenszeiten dem Militär Hafer, Stroh und Heu weit unter den Marktpreisen zur Verfügung. Außerdem hielt es die Landstraßen instand. Bereits am 14. Juli 1749 [1]) war daher eine königlich preußische Konstitution im Interesse der Peuplierung des Landes ergangen, worunter in erster Linie die Ausbreitung des Bauernstandes zu verstehen ist. In dieser wird bestimmt, daß in Schlesien und in der Grafschaft Glatz den adeligen Dominiis nicht gestattet sein sollte, Bauerngüter oder dazugehörige Pertinenzien an sich zu

---

[1]) Abgedruckt in Korns Ediktensammlung Bd. III S. 517 ff.

ziehen. Bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges erging am 5. Juli 1764 das Edikt „wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlesien und der Souverainen Grafschaft Glatz“ [2]). Dieses bestimmte, daß alle im Jahre 1723 [3]) bestehenden Bauerngüter wiederhergestellt werden sollten. Für jeden binnen Jahresfrist nicht wiederhergestellten Bauernhof sollten die Gutsherren eine Geldstrafe von 1000 rthl. und für jede im gleichen Zeitraum nicht wiedererrichtete Gärtner- und Häuslerstelle eine Strafe von 300 rthl. zahlen. Bei allen in der Folgezeit einsetzenden Maßnahmen zum Schutze der Landbevölkerung und Reformversuchen, dachte Friedrich der Große jedoch nicht an eine völlige Aufhebung der Erbuntertänigkeit. Er wollte nur den eingeschlichenen Mißbräuchen steuern und Auswüchse verhindern. Ebensowenig wollte Friedrich Wilhelm II. eine Beseitigung der Erbuntertänigkeit. So enthält sie noch das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 in allen Einzelheiten und unterscheidet streng die einzelnen Stände, die sogar zum Teil als Einteilungsprinzip benutzt werden. Die Stellung der Erbuntertänigkeit war also trotz aller Reformversuche — insbesondere durch den schlesischen Provinzialminister von Schlabrendorff — im Jahre 1794 noch so gefestigt, daß man sie in diesem großen gesetzgeberischen Werk, das für lange Zeit das bürgerliche Recht des preußischen Staates beherrschte, mit großer Sorgfalt ausbaute. Während Friedrich Wilhelm III. wenigstens in einigen Provinzen die Erbuntertänigkeit auf seinen Domänen nach und nach aufhob [4]), so daß sich hier die Domänenbauern bei Ausbruch des Krieges 1806/7 schon im Besitz der Freiheit befanden, war dies in Schlesien ohne sichtbaren Grund nicht geschehen [5]). So hatte der Aufschwung, den die großen schlesischen Güter seit dem Hubertusburger Frieden genommen hatten, bei der bestehenden Arbeitsverfassung zu einer Verschlechterung der Lage des Landvolkes führen müssen, wozu noch die starke Bevölkerungszunahme beigetragen hatte. Die Nachrichten aus Polen, aus Böhmen von den Agrarreformen Kaiser Josephs und ganz besonders die Kunde von den Umwälzungen in Frankreich trugen viel zu der Erbitterung der Landbevölkerung bei. Vom Jahre 1779 bis zum Zusammenbruch des friderizianischen Reiches war

---

[2]) Abgedruckt in Korns Ediktensammlung Bd. VIII S. 213 ff.

[3]) Deßmann a. a. O. S. 97, nach dessen Ausführungen als Normaljahr 1756 gelten sollte, ist insoweit zu berichtigen.

[4]) siehe auch unten S. 17.

[5]) Deßmann a. a. O. S. 133 führt dies z. T. darauf zurück, daß sich in Schlesien verhältnismäßig wenig Domänen befanden.

es daher in kurzen Zeitabständen in fast allen Teilen Schlesiens zu Agrarrevolten gekommen. Wenn diese auch durch Einsaz des Militärs regelmäßig unterdrückt worden waren, so brachen sie doch stets von neuem aus. Hinzu kam, daß der Krieg 1806/7, insbesondere die Festungsbelagerungen, zu denen die Landbevölkerung unzählige Fuhren stellen und Schanzdienste leisten mußte und nicht zuletzt die schwer drückenden Kontributionen [6]), die die Franzosen rücksichtslos beigetrieben hatten, Schlesien in ein ähnliches wirtschaftliches Elend stürzten, wie es der siebenjährige Krieg getan hatte.

II. Das Oktoberedikt. Seine Bedeutung für die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Schlesien und seine Auswirkungen.

1. Oberpräsident von Massow und das Oktoberedikt.

So lagen die Verhältnisse, als durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend" mit einem Schlage die ständische Gliederung in Preußen aufgehoben wurde.

Eine Schilderung, die aufzeigt, welche Folgen das Oktoberedikt für Schlesien hatte, muß sich mit der Persönlichkeit des damaligen schlesischen Generalzivilkommissars von Massow und seiner Stellung zum Oktoberedikt auseinandersetzen. Dies ist um so notwendiger, weil von Massow als Leiter der schlesischen Provinzialverwaltung auch für die Durchführung der durch das Oktoberedikt eingeleiteten Agrarreformen verantwortlich war und diese daher maßgebend beeinflussen mußte.

a) Die Darstellung von Ziekursch.

Ziekursch hat in seinem Werk „Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte" [7]) die schwersten Vorwürfe gegen von Massow erhoben. Er hat u. a. von Massow als einen Mann geschildert, der sich „zynisch und naiv über die Grundsätze des Oktoberedikts hinweggesetzt" [8]) und sich „der Aufgabe, die alten Zustände in Schlesien möglichst zu erhalten und zu verteidigen mit

---

[6]) Vergl. hierzu Einzelheiten bei Wiedemann a. a. O. und bei Linke a. a. O. Bd. I und unten S. 28/29.

[7]) S. 282 ff.

[8]) Agrargeschichte S. 283.

einer hart an Pflichtvergessenheit streifenden Rücksichtslosigkeit gewidmet“ [9]) hätte. Die nun folgende Untersuchung der Persönlichkeit von Massow und seiner Stellungnahme zum Oktoberedikt, muß daher notwendigerweise auch Stellung zu der Schilderung nehmen, die Ziekursch uns von Massow gegeben hat.

b) Nachprüfung der Schilderung Ziekurschs. Neues Ergebnis, insbesondere keine Verzögerung der Bekanntmachung des Edikts durch von Massow.

Aus dem Werdegang von Massows erscheinen zu seiner Charakteristik folgende Tatsachen erwähnenswert:

Von Massow war in Schlesien geboren und hatte über 30 Jahre lang der Kriegs- und Domänenkammer in Glogau angehört, deren Präsident er später wurde. In dem unglücklichen Feldzug von 1806/7 ließ von Massow, als die Übergabe der von den Franzosen belagerten Festung Glogau bevorstand, einen Teil der staatlichen Kasse in ein Versteck bringen und rettete so das Geld vor den Franzosen. Nach der Kapitulation verweigerte er, als einer der wenigen preußischen Beamten, Napoleon den Treueid. Durch Allerhöchste Order vom 30. Juli 1807 setzte ihn der König nach der Aufhebung des Ministeriums für Schlesien von Memel aus zum General-Civil-Commissarius von Schlesien ein [10]). In der Order heißt es: „Ich erwarte, daß Ihr dem Euch gesetzten, durch frühere Verdienste begründeten und durch Eure Treue in der jetzigen Unglücksperiode befestigten Vertrauen, entsprechen werdet und bin Euer wohlaffectionierter König.“ Wegen seines vaterländischen Verhaltens [11]) während der Besetzung Schlesiens durch die französischen Truppen, mußte sich von Massow, rechtzeitig von Berlin aus gewarnt, am 7. März 1808 nach Glatz begeben, um einem Haftbefehl des französischen Generalintendanten Daru zu entgehen. Nach der Räumung des Landes von den fremden Truppen wurde von Massow am 6. Dezember 1808 „aus besonderem Vertrauen“ [12]) zum Oberpräsidenten für Ober- und Niederschlesien

---

[9]) Agrargeschichte S. 283 Anm. 2.

[10]) Abschrift der Kabinettsorder befindet sich beim Vorwort zum Repertorium der Registraturen der Obersten Königl. Provinzialbehörden der Provinz Schlesien von 1808—1816 im Staatsarchiv in Breslau.

[11]) Einzelheiten hierzu vergl. Meinardus, Schles. Geschichtsblätter 1910 Nr. 1. S. 7.

[12]) Abschrift der Kabinettsorder befindet sich beim Vorwort zum Repertorium der Registraturen der Obersten Königl. Provinzialbehörden der Provinz Schlesien von 1808—1816 im Staatsarchiv in Breslau.

ernannt. Am 30. August 1809 verlieh Friedrich Wilhelm III. von Massow „als Beweis Meiner Gnade für Sein Verdienst, besonders im letzten Kriege", den Roten Adler-Orden [13]). Durch Allerhöchste Bestallung vom 15. Oktober 1811 wurde von Massow zum Ober-Landeshauptmann von Schlesien „wegen der rühmlichen Eigenschaften und geleisteten Dienste" ernannt [14]).

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 ist auffallenderweise in Schlesien erst am 15. Dezember 1807 veröffentlicht worden [15]). Ziekursch [16]) führt dies auf eine absichtliche Verzögerung der Veröffentlichung durch von Massow zurück und will hieraus in erster Linie dessen reformfeindliche Stellungnahme zum Oktoberedikt herleiten.

Die Ansicht Ziekurschs kann nicht geteilt werden.

Von Massow hat am 11. November 1807 auf eine Anfrage der Schlesischen Generallandschaftsdirektion vom 10. November 1807 [17]), wie auch auf eine Eingabe des Adels des Kreises Oels vom 7. November 1807 [18]), nachdem er vorausgeschickt hatte, daß ihm noch kein Befehl „zur Veranlassung der ordentlichen oder förmlichen Promulgation" des Edikts zugegangen sei, folgendes wörtlich ausgeführt: „Es steht zu vermuten, daß Allerhöchstdero Intention dahin gehet, diese Verordnung (gemeint das Edikt) erst nach Räumung der Provinz von den fremden Truppen zur Publikation zu bringen und vielleicht sodann

---

13) Linke a. a. O. Teil I S. 153; dort auch Abschrift der Kabinettsordre.

14) Vergl. Repertorium wie Anm. 12. Der damalige Vizepräsident der Breslauer Regierung von Merckel, der sich mit von Massow nicht verstand, schildert von Massow in einem Schreiben an den Minister Grafen zu Dohna vom 28. August 1809 wie folgt: „Herr von Massow ist als Mensch ein guter Mann, aber ohne höhere Bildung des Geistes und Wesens; unempfänglich für alles, was nicht vor 30 Jahren war, und wirklich untergegangen in der Form, die ihm alles gilt. Die Erfahrung wird gewiß zeigen, daß, wofern er nicht, wider Vermuthen, einen ganz anderen Weg einschlägt, lange die Sache so nicht weiter gehen wird. Zudem hat er kein geselliges Talent, und zwar eine sehr guthmütige, aber durchaus social ungebildete Frau, die sich gar nicht zu nehmen weiß". Zu dem Verhältnis von Merckels zu von Massow vergl. Linke a. a. O. Teil I und II. Der angeführte Brief von Merckels befindet sich dort Teil I S. 148. Vergl. hingegen die Schilderung von Meinardus über von Massow Schles. Geschichtsblätter 1908 Nr. 1 S. 7.

15) Vergl. Schles. Zeitung Nr. 148, 149 und 150 Jahrg. 1807 — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 147—152. Vergl. auch Schreiben von Massows vom 15. 12. 1807 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau — Rep. 14 P. A. II 13 a vol. I Bl. 33 ff. und vom gleichen Tage an die Oberamtsregierung in Glogau — Rep. 14 P. A. II 13 c vol. I Bl. 12 ff.

16) Agrargeschichte Bl. 284.

17) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 23.

18) ebenda Bl. 27—32.

noch einige nähere Bestimmungen nach den Lokalverhältnissen der Provinz in der nach dem Edikt zugleich versprochenen besonderen Kammerinstruktion hinzuzufügen“ [19]).

Nach der Darstellung Ziekurschs soll diese Auskunft von Massow wahrheitswidrig erteilt haben, da ihm am vorhergehenden Tage, also am **10.** November 1807, aus Berlin durch die Immediatfriedensvollziehungskommision der Befehl zur Bekanntgabe des Oktoberedikts zugegangen sei.

Die Darstellung Ziekurschs entspricht nicht den Tatsachen.

Die Aufforderung, das Edikt in Schlesien zu veröffentlichen, ist von Massow erst am **20.** November 1807 zugegangen. Das Schreiben der Immediatfriedensvollziehungskommission befindet sich bei den Akten Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 77 des Staatsarchivs in Breslau und ist vom Geheimen Staatsrat Sack unterzeichnet. Es trägt als Eingangsdatum den **20.** November 1807 mit der Unterschrift des Kriegsrats Graf von Reichenbach. Wenn auch die Ziffer „2“ der Zahl „20“ des Eingangsvermerks nicht ganz deutlich geschrieben ist, so ergibt doch ein Vergleich mit der Zahl „1“ in der geschriebenen Jahreszahl „1807“, daß nur eine „2“ gemeint sein kann. Ein weiterer Umstand läßt die Ansicht Ziekurschs unwahrscheinlich sein. Das Schriftstück der Immediatfriedensvollziehungskommission trägt das Datum „Berlin, den 9. November 1807“. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß dieses Schriftstück bei den damals in Preußen herrschenden Verhältnissen schon einen Tag später in Breslau zur Bearbeitung vorgelegen haben soll. Schließlich ergibt sich aus dem Bericht, den von Massow am 22. Dezember 1807 an den König richtete [20]), daß ihm der Befehl zur Veröffentlichung des Edikts erst am 20. November 1807 zugegangen ist. Hier schreibt von Massow nämlich wörtlich: „Eurer Majestät allerhöchsten Befehls zufolge habe ich das mir unterm 20. t. Nov. c. von der General-Friedens-Vollziehungs-Commission zu Berlin zugekommenen, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffende Edikt de dato Memel d. 9. t. Oct. c.; . . . . . in hiesiger Provinz laut den beifolgenden Zeitungs- und Intelligenz-Blättern zur ordentlichen und förmlichen Publikation gebracht.“

Hierbei soll noch kurz darauf hingewiesen werden, daß, selbst wenn der Publikationsbefehl am **10.** November 1807 eingegangen wäre, dies noch kein Beweis dafür ist, daß der Vor-

---

[19]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 24, 33, 34.
[20]) ebenda Bl. 95 ff.

stand der Behörde, wie es von Massow war, sofort Kenntnis von dem eingegangenen Schriftstück erlangt hätte. Keinesfalls hätte m. E. diese Tatsache allein ausreichen können, um festzustellen, daß ein hoher Beamter Auskünfte wahrheitswidrig erteilt und damit eine pflichtwidrige Handlung begangen hätte.

Daß die Ansicht von Massows, der König wolle erst später nach Räumung der Provinz Schlesien durch die französischen Truppen das Edikt zur Publikation bringen, keineswegs abwegig war, ergeben die Verhältnisse beim Zustandekommen des Edikts, auf die im folgenden, um von Massow von dem Vorwurfe der Pflichtwidrigkeit zu befreien, kurz eingegangen werden soll.

Das Edikt sollte ursprünglich nur für Ost- und Westpreußen gelten. Noch am 4. September 1807 erging aus Memel eine Kabinettsorder, in der der König folgendes mitteilte: „Ich bin mit Euch vollkommen einverstanden, daß das Gesetz zur Abstellung wichtiger Hindernisse der freien Entwicklung und Benutzung der Kräfte eines jeden Untertanen, um dadurch das Retablissement der Kriegsschäden zu erleichtern, vor der Hand bloß auf Ost- und Westpreußen zu beschränken sei, wegen der übrigen Provinzen aber besondere Verordnungen für später in Aussicht gestellt werden“ [21]). Erst am 8. Oktober 1807 — also einen Tag vor der Unterzeichnung des Edikts — teilte Reichsfreiherr vom Stein der kombinierten Immediat-Kommission mit, daß der König bei dem heutigen Vortrag bestimmt habe, daß das Edikt auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden solle, weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Eigentums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohltätig sei. Hierauf wurde bei der Immediat-Kommission Geheimrat Staegemann mit den nun notwendig werdenden Änderungen betraut. Staegemann führte diese in großer Eile durch. Er setzte insbesondere überall da, wo bisher nur die Provinzen Ost- und Westpreußen genannt waren, den Wortlaut: „. . . in allen Unsern Staaten“. Bei diesen Änderungen geschah Staegemann ein Versehen, das zu einer sachlich unzutreffenden Feststellung führte. Statt des Satzes: „Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es in Ost- und Westpreußen und Litauen nur freie Leute, wie solches auf den Domänen in allen d i e s e n Provinzen schon der Fall ist“, setzte er: „. . . gibt es nur freie Leute, wie solches in den Domänen in a l l e n Unseren Provinzen schon der Fall ist.“ Diese Feststellung war unzutreffend, da zu der damaligen Zeit die Domänenbauern nicht in allen Provinzen Preußens frei waren, sondern nur in Ost- und Westpreußen und in

---

21) Vergl. Knapp, Bauernbefreiung, 2. Teil S. 156/57.

Litauen [22]). In der von Staegemann abgeänderten Form wurde das Edikt dann am 9. Oktober 1807 vom König vollzogen [23]), so daß die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf den Domänen derjenigen Provinzen, die noch rückständig waren, durch die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 [24]) erfolgen mußte und für den 1. Juni 1808 festgesetzt wurde.

Aus dieser Erörterung ergibt sich, daß die Ansicht von Massows, der König beabsichtige das Edikt erst später in Schlesien veröffentlichen zu lassen, keineswegs abwegig war, sondern mit Rücksicht darauf, daß von Massow bis zum 11. November 1807 noch kein Befehl zur Publikation erteilt worden war, sogar begründet erschien. Aus welchem Grunde von Massow der Publikationsbefehl erst so spät erteilt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich hängt die Verzögerung damit zusammen, daß Schlesien damals von französischen Truppen besetzt war und deshalb auch der Befehl durch die Friedensvollziehungskommisssion erging. Jedenfalls ist die Behauptung von Ziekursch, daß dies auf ein Versehen zurückzuführen sei, von ihm nicht näher begründet worden [25]). Wenn von Massow daher bis zum Eingang des Publikationsbefehls die Bekanntgabe des Edikts verbot, so handelte er durchaus pflichtgemäß. Irgendwelche Stellungnahme von Massows gegen das Edikt hieraus zu erklären, ist daher nicht angängig. Die Behauptung von Ziekursch [26]) von Massow habe sich „hinter diesem Versehen verschanzt" erscheint daher auch nicht begründet. Mit der Verfügung, durch die die Veröffentlichung des Oktoberedikts und der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 angeordnet wird, wird dem Zeitungsverleger Korn in Breslau gleichzeitig „aufgegeben" [27]), das Edikt, die Kabinettsorder und das Publikandum, mit dem von Massow beide Gesetze versah [28]) „in seiner Zeitung an drei verschiedenen Tagen einzurücken". Die Darstellung von Ziekursch [29]), daß die Schlesische Zeitung am 19. Dezember 1807 das Edikt zum zweiten Male abdrucken „durfte", bedarf daher auch insoweit einer Berichtigung, da die Veröffentlichung tatsächlich am 19., 21. und

---

22) Wegen Schlesien siehe oben Seite 12.
23) Vergl. Knapp, Bauernbefreiung, 2. Teil S. 169/70.
24) Das Original der Kabinettsorder für Schlesien befindet sich Bl. 19 d. A. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256.
25) Vergl. Agrargeschichte S. 284.
26) Vergl. Agrargeschichte S. 284.
27) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256, Bl. 83.
28) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 80 ff. Vergl. auch Rep. 14 P. A. II Nr. 13 e.
29) Agrargeschichte S 285.

23. Dezember 1807 in der Schlesischen Zeitung erfolgte und von Massow angeordnet worden war [30]). Hierbei sei auch darauf hingewiesen, daß für die Behauptung Ziekurschs [31]), von Massow habe sich schließlich zur Veröffentlichung des Edikts entschließen müssen, weil eine Eingabe von 21 Adeligen an den König wirkungslos blieb, keine Anhaltspunkte gegeben sind. Nach den Akten kann nur angenommen werden, daß die Veröffentlichung lediglich auf Grund des Publikationsbefehls ergangen ist. Ziekursch [32]) behauptet ferner, daß von Massow in dem Publikandum, mit dem er die Bekanntgabe des Oktoberedikts begleitete [33]), die Bedeutung des Edikts absichtlich stark eingeschränkt habe. Von Massow habe in dem Publikandum von den „in dem Edikt geschehenen Vergünstigungen, wonach mit dem Martinitage 1810 die bisherige Gutspflichtigkeit und die unmittelbar daraus entstehenden Verpflichtungen als der dreijährige Gesindezwangsdienst und die Loskaufgelder aufhören" gesprochen, ohne auch nur mit einem Wort von der sofort eintretenden Freiheit des mit Eigentumsbesitz ausgestatteten niederschlesischen Landvolks zu reden.

Von Massow hat sofort, nachdem wegen des Wortlauts des Publikandums bei einigen Landeskollegien Zweifel entstanden waren, klargestellt [34]), daß eine Einschränkung des Edikts von ihm keineswegs beabsichtigt war. So hat dann auch bereits am 27. Dezember 1807 die Immediatfriedensvollziehungskommission [35]) in Berlin der Oberamtsregierung in Breslau, die sich dieserhalb an die Immediatfriedensvollziehungskommission gewandt hatte, mitgeteilt, daß das Publikandum von Massows infolge seiner Klarheit keine Zweifel zulasse. Bei dieser Gelegenheit hat sie in dem Übersendungsschreiben an von Massow ausgeführt, daß bei dem „den Umständen sehr angemessenen Publikandi" die Oberamtsregierung in Breslau „sowohl in der Form, als auch in der Sache selbst unrecht hat, indem die Absicht des Publikandi aus dem Inhalt deutlich zu ersehen war, und demnach das Bedenken, als wenn der § 12 des Edikts selbst abgeändert worden wäre, nicht Platz greifen konnte, über dem auch,

---

30) Vergl. oben S. 15 Anm. 15 und die Anzeige Korns vom 8. Januar 1808 in Rep. 199 M. R. D. Nr. 256 Bl. 146.

31) Agrargeschichte S. 285.

32) Agrargeschichte S. 290.

33) Rep. 199 Supl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 83 ff. Vergl. auch oben S. 18. Anm. 28. Das Publikandum ist abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. X S. 84 ff.

34) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 102—107, 117—122, 124—127.

35) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 142.

da Euer Hochwohlgeboren die Publikation aufgetragen war . . . Ebenso auffallend irrig war der (von der Oberamtsregierung in Breslau) erhobene Zweifel, ob der Termin in Rücksicht der erblichen Untertanen bis zum 1. Juni verlängert worden, da die Cabinets-Ordre vom 28. Oktober offenbar bloß von den Domänen-Untertanen spricht".

Hieraus ergibt sich wohl klar, daß von einer beabsichtigten Einschränkung des Edikts durch von Massow keine Rede sein kann.

Schließlich behauptet Ziekursch [36]), von Massow habe absichtlich erreichen wollen und auch erreicht, daß die Kinder der angesessenen Leute in Niederschlesien [37]) am Martinitage 1807 den Gesindezwangsdienst antraten und nunmehr bis Martini 1808 unter den alten Bedingungen in ihren Stellungen ausharren mußten.

Nach § 11 des Edikts hörte mit der Publikation das bisherige Untertänigkeitsverhältnis derjenigen Untertanen und ihrer Frauen und Kinder, die ihre Bauerngüter erblich, eigentümlich, erbzinsweise oder erbpachtlich besaßen, auf. Da nach der in Schlesien geltenden Gesindeordnung vom 18. Juli 1799 [38]) — oder wie sie wörtlich lautete: „Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu schaffenden Erleichterungen" — das Gesinde sich am Martinitage, also am 11. November 1807 stellen mußte [39]) und — wie oben dargelegt [40]) — von Massow zu diesem Zeitpunkt noch gar kein Publikationsbefehl zugegangen war, konnte er einen Dienstantritt des Gesindes nicht verhindern. Er hätte hierzu auch keine gesetzliche Grundlage gehabt. Insoweit ist auch die Darstellung von Deßmann [41]) zu berichtigen. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß eine sofortige Freilassung des Gesindes den Gutsbetrieb stark gefährdet hätte und deshalb auch aus diesem Grunde damals diese Maßnahmen allgemein gebilligt worden sind [41]). Im übrigen hat Reichsfreiherr vom Stein am 27. November 1807 für die Mark Brandenburg bewilligt, daß das Zwangsgesinde den

---

[36]) Agrargeschichte S. 285.

[37]) Die Bezeichnung „Deutsch-Schlesien" für „Nieder-Schlesien" und „Polnisch-Schlesien" für „Ober-Schlesien", die von Ziekursch und einigen anderen Historikern angewendet wird, hat m. E. keine historische Berechtigung und ist in den Quellen der hier in Frage kommenden Zeit unbekannt.

[38]) Abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. VI S. 335 ff.

[39]) Vergl. § 18 der Gesindeordnung vom 18. Juli 1799.

[40]) Vergl. S. 16—18.

[41]) a. a. O. S. 142.

Domänenpächtern das Jahr ausdienen müsse, um zu verhindern, daß das Gesinde der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 entsprechend am 6. Juni 1808 — also gerade vor der Ernte — zu dienen aufgehört hätte [42]). So hat dann auch Reichsfreiherr vom Stein [43]) zum Ausdruck gebracht, daß den Kindern der erblichen Rustikalbesitzer in Schlesien kein Rücktrittsrecht vom Vertrage zustehe, indem er in seinem Schreiben vom 23. Januar 1808 an den Kanzler Freiherr von Schroetter u. a. ausführt: „Dagegen versteht es sich von selbst, daß dasjenige untertänige Gesinde welches vor der Publikation des Edikts den Gesindedienst bereits angetreten hatte, das Dienstjahr vollenden müsse, auch wenn solches Kinder der erblichen Rustikal-Besitzer sind, bei denen die Untertänigkeit mit der Publikation des Edikts aufhört, in Ansehung der übrigen hat es dagegen bei dem Termin von 1810 sein Bewenden."

Zum Schluß soll noch auf den Bericht von Massow vom 16. August 1810 an den Minister des Innern Grafen zu Dohna [44]) eingegangen werden, den Ziekursch [45]) als für die Anschauung von Massows charakteristisch hinstellt und mit der Bemerkung „zynischer oder naiver konnte sich niemand über die Grundsätze des Oktoberredikts hinwegsetzen" versehen hat. Zum besseren Verständnis soll das Schreiben, das m. E. von Ziekursch zu stark gekürzt worden ist, etwas ausführlicher gebracht werden. Von Massow bittet in dem Schreiben um baldige Veröffentlichung „der schon so lange verheißenen Gesindeordnung" und führt dann wörtlich weiter aus: „Wenn bis zum Martinitage 1810 nicht die Gesindeordnung erscheint, so sehe ich den unangenehmsten Auftritten entgegen. . . . Mag der Dienstzwang in kultivierten Gegenden immerhin lästig und derselben Abschaffung wohltätig sein, so ist derselbe mit einigen Modifikationen in Oberschlesien gewiß in der jetzigen Lage notwendig, weil er die Jugend doch zur Arbeit nötigt, an Ordnung und Gehorsam einigermaßen gewöhnt. Es wird daher notwendig sein, in der Gesindeordnung für Oberschlesien den Grund aufzustellen, daß, wenn auch jedem Dienstboten freistehe, sich wo er wolle zu vermieten, und wenn oberschlesisches Gesinde sich zu vermieten Gelegenheit habe, dies auf alle Art begünstigt und befördert werden sollte, doch die Landräte dahin zu sehen hätten, daß nicht arbeitsfähige Knechte und Mägde ohne bestimmtes

---

42) Vergl. Knapp, Bauernbefreiung, Teil II S. 172.
43) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 257 Bl. 15/16 und 86.
44) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.
45) Agrargeschichte S. 283 Anm. 2.

Geschäft zu Hause sitzen und sich dem Müßiggang und Stehlen ergeben, sondern vermieten müßten. Ich sehe zwar sehr wohl ein, daß die Ausführung dieses Gesetzes Schwierigkeiten unterliegen wird, weil man, ohne das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufzuheben, dem Gutsherrn nicht füglich ein Vorzugsrecht einräumen kann; indessen wird dessen Bekanntmachung (nämlich die vorgeschlagene neue Gesindeordnung) schon eine gute Wirkung haben, und sodann halte ich es für unbedenklich, daß der Landrat, wenn es einem Dominio oder Bauer . . . . an Gesinde fehlt, solche dienstlose Knechte und Mägde zum Dienen bei selbigem gegen das im Dorfe übliche Lohn zwänge. Wenn dies in einigen Fällen geschieht, so würde es das Gesinde vorziehen, sich selbst zu vermieten und den Herrn zu wählen. Ob es nicht in Zukunft vielleicht zweckmäßig sein wird, in den Kreisen, wo der gemeine Mann noch am meisten zurück ist, eine Anzahl Knechte und Mägde auszuheben und per Transport nach Niederschlesien zu schicken, um dort einige Jahre auf den königlichen Ämtern und geistlichen Gütern zu dienen und hierdurch die deutsche Sprache zu erlernen und einigermaßen zivilisiert zu werden, wird noch eine nähere Erwägung verdienen, und behalte ich mir die diesfälligen weiteren Anträge vor."

M. E. ist schon durch den etwas umfangreicheren Auszug aus dem Bericht ersichtlich geworden, daß sich von Massow weder „zynisch" noch „naiv" über die Grundsätze des Oktoberedikts hinweggesetzt hat. Der Vorschlag von Massows ist als das zu betrachten, was er sein will, nämlich ein Versuch, arbeitsscheues Gesinde in Arbeit zu vermitteln, insbesondere hierdurch dem damals — wie unten weiter ausgeführt werden wird [46]) — in Niederschlesien herrschenden Gesindemangel abzuhelfen. Sein Vorschlag stellt also sowohl eine erzieherische, als auch eine agrarpolitische Maßnahme dar. Daß im übrigen eine Dienstverpflichtung weder eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, noch der Freizügigkeit ist, steht uns, die wir in der gegenwärtigen Zeit leben, außer Zweifel, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Dienstverpflichtung aus erzieherischen und agrarpolitischen Gründen zum Wohle der Allgemeinheit erfolgt.

Diese Stellungnahmen zu den Ausführungen von Ziekursch haben wohl ausreichend dargelegt, daß die Schilderung, die uns Ziekursch von von Massow gegeben hat, nicht den Tatsachen entspricht.

Es kann nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, in allen Einzelheiten die Stellungnahme von Massows zum Oktoberedikt

---

[46]) Vergl. S. 38.

darzulegen. Dies wird Aufgabe einer besonderen Untersuchung sein müssen. Im Rahmen dieser Arbeit soll nur noch bemerkt werden, daß von Massow nach den dem Verfasser vorliegenden Urkunden keinesfalls den Reformversuchen des Oktoberedikts feindlich gegenüberstand, insbesondere auf keinen Fall die ländliche Bevölkerung zugunsten des Adels unterdrückt hat oder zu unterdrücken versuchen wollte. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß König Friedrich Wilhelm III. in einem Schreiben vom 7. Januar 1808 [47]) das Verfahren, das von Massow bei der Veröffentlichung gewählt hatte, durchaus billigt. Also auch hieraus ergibt sich, daß von Massow die Veröffentlichung des Edikts aus Gründen, die Ziekursch ihm zu unterstellen versucht, nicht verzögert hat. Die Stellungnahme von Massows dem Teil des Adels gegenüber, der sich mit der Reformbewegung nicht einverstanden erklären wollte, ergibt sich wohl am treffendsten aus einem Schreiben vom 2. März 1808 an den Kammerherrn Graf Mellini, der ihm bei seinem Versuch, die Aufhebung des Edikts zu erreichen, um Unterstützung bittet. In diesem Schreiben [48]) führt von Massow u. a. folgendes aus: „Niemand soll bloß nur deshalb, weil er auf dieser oder jener Scholle geboren ist oder lebt, oder weil sein Vater dieses oder jenes Grundstück besitzt zu Diensten oder Leistungen verpflichtet sein. Wenn Euer Hochwohlgeboren nach diesen Gesichtspunkten das Edikt beurteilen, so werden sich die dagegen entstehenden Zweifel meistens von selbst beheben, und unter dieser Ansicht läßt sich die dieser Verordnung zugrunde liegende landesväterliche und wohltätige Absicht nicht verkennen.“ Auch sonst ergibt sich, daß sich von Massow bei Klagen der Landbevölkerung, insbesondere deshalb, weil das Edikt von den unteren Behörden nicht bekanntgemacht worden sei, sofort scharf an die ihm untergebenen Behörden wendet und die Abstellung der Mängel anordnet [49]).

Aus dem umfangreichen im Breslauer Staatsarchiv vorliegenden Material, insbesondere aus den immer wiederkehren-

---

[47]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 192.

[48]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 257 Bl. 54 R, 55

[49]) Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III Bl. 184 und Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 258 Bl. 153 ff. Vergl. auch die Stellungnahme von Massows bei der Beschwerde des Bauern Gemende aus Schiedrowitz beim König über den Landrat des Kreises Nimptsch, insbesondere seinen Bericht an den König (ebenda Bl. 149—152) und sein Einschreiten gegen den Grafen von Oppersdorff wegen Mißhandlung eines Bauern. — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 269 Bl. 1/2, 7—10. — Siehe auch sein Schreiben an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau vom 9. 12. 1808 — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III Bl. 26 ff.

den Versuchen von Massows, Unklarheiten zu beseitigen, die durch das Oktoberedikt entstanden waren und allen Behörden gegenüber aufklärend zu wirken, ergibt sich m. E., daß von Massow entschieden auf dem Boden des Reformwerkes stand, er ruhig und maßvoll seinen Standpunkt vertrat, der sich gleichmäßig gegen jede extreme Forderung sowohl von seiten der Adelskreise als auch der Landbevölkerung hinwendete. Hierbei ist es wohl selbstverständlich, daß von Massow den Standpunkt vertrat, daß man mit Rücksicht auf die gespannten sozialen Verhältnisse in Schlesien den Übergang möglichst mildern müsse [50]). Daß von Massow bei den vielen, sich aus dem Oktoberedikt ergebenden Zweifelsfragen nicht immer die Ansicht der Regierung, insbesondere der von Steins, traf und manche Bestimmung zu eng auslegte [51]), ist verzeihlich.

2. Kritik am Oktoberedikt.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807, durch das die Erbuntertänigkeit in Preußen aufgehoben wurde, litt an mehreren Unklarheiten. Ein besonderer Mangel war, daß es unter dem Druck der außenpolitischen Verhältnisse übereilt ausgearbeitet worden war, und daß an den vorbereitenden Beratungen keiner teilgenommen hatte, der von der schlesischen Agrarverfassung genau Kenntnis hatte [52]). Als Mangel wurde allgemein empfunden, daß in dem Edikt nicht gesagt worden war, was denn mit „Erbuntertänigkeit" aufgehoben sei. So ergaben sich in ganz Preußen, besonders aber in Schlesien [53]), nach der Veröffentlichung des Edikts die größten Mißverständnisse und Unsicherheiten bei der Auslegung des Gesetzes. Schon bei der Erörterung des § 11 des Edikts entstanden Zweifel. In ihm wurde bestimmt, daß bei denjenigen „Untertanen und ihren Weibern und Kindern, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen mit der Veröffent-

---

[50]) Deßmann a. a. O. S. 142.

[51]) So insbesondere die Auslegung des § 11 des Edikts. Vergl. Rep. 199 M. R. D. Nr. 256 S. 102.

[52]) Vergl. die Äußerung von Gneisenaus: „Wenn solches Schlesien mehr drückt als andere Provinzen, so hat dies seinen Grund in der Unkunde der Verfassung der Provinz. Als das Edict im Staatsrath debattirt wurde, so war kein einziger Schlesier darin. Ich habe mich nach dessen Erscheinung öfters mit ihm (gemeint vom Stein) darüber gestritten; allein nun war es zu spät." Zitiert bei G. H. Pertz a. a. O. 2. Teil S. 351. Siehe auch dort die Ausführung von Pertz: „Doch mußten sie (vom Stein und von Schön) gestehen, daß ihnen die Verhältnisse der schlesischen Landbevölkerung nicht vollständig bekannt seien."

[53]) Knapp, Bauernbefreiung, 2. Teil S. 174.

lichung das bisherige Untertänigkeitsverhältnis aufhöre." Da Gärtner und Häusler keine „Bauerngüter" besaßen, glaubte die Breslauer Oberamtsregierung, insbesondere auch von Massow [54]), daß Gärtner und Häusler nicht gemäß § 11 des Edikts mit der Bekanntmachung von dem Untertänigkeitsverhältnis gelöst wurden, sondern erst gemäß § 12 am Martinitage 1810 die Freiheit erlangen sollten. Reichsfreiherr vom Stein stellte daraufhin bereits in einem Schreiben vom 23. Januar 1808 an den Kanzler Freiherrn von Schroetter, das dieser am 26. Februar 1808 in Abschrift der Breslauer Oberamtsregierung [55]) übersandte, fest, daß „§ 11 nicht bloß bei den erblichen Besitzern in Frage kommt, sondern bei erblichen Besitzern von Grundstücken überhaupt, mithin auch von Dreschgärtnern, Freigärtnern und mit welchen anderen Provinzial-Benennungen diese Besitzer von Rustikalgrundstücken bezeichnet werden mögen."

3. Ursachen und Verlauf der Agrarunruhen in den Jahren 1807—1809.

Inzwischen waren in Schlesien erneute Agrarunruhen bei dem Landvolk ausgebrochen. Der Grund hierzu war wohl in erster Linie der, daß das Landvolk glaubte, die Zugeständnisse und Absichten der Regierung reichten viel weiter als in dem schließlich veröffentlichten Edikt bestimmt war. Insbesondere nahm man an, daß nach dem Willen des Königs außer der Befreiung von der Erbuntertänigkeit auch die Abgaben und Dienstleistungen wegfallen sollten [56]). Schließlich verwechselte das

---

[54]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 102 ff., 117 ff. und Rep. 14 P. A. II 13 a vol. I Bl. 63—77.

[55]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 257 Bl. 15—16 und 86. Vergl. auch oben Bl. 21. Den gleichen Standpunkt vertrat im Ergebnis auch die Sektion im Ministerium des Innern für die Gewerbepolizei im Schreiben vom 3. 1. 1809 an von Massow. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268 Bl. 172. Von Massow hat die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau von der Stellungnahme Steins durch Schreiben vom 25. 2. 1808 — Rep. 14 P. A. II 13 a vol. I Bl. 210 — und der Sektion im Ministerium des Innern für die Gewerbepolizei durch Schreiben vom 14. 1. 1809 — Rep. 14 P. A. II 13 a vol. III Bl. 143 ff. — in Kenntnis gesetzt.

[56]) Gegen diesen Irrtum wandte sich die Breslauer Oberamtsregierung scharf in einem Publikandum vom 29. 7. 1808 an die Gemeinden. Ein Exemplar dieses Publikandums befindet sich Bl. 39 und 100 d. A. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268. Siehe dort auch — Bl. 44 ff. — die Maßnahmen der Behörden, um diesen Irrtum zu beseitigen. Anlaß zu diesem Publikandum gaben die Dienstverweigerungen in den Kreisen Schweidnitz und Landeshut. Vergl. Schreiben der Oberamtsregierung in Breslau vom 29. 7. 1808 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II Bl. 109 ff. Vergl. auch die Beschwerden der Gemeinden

Landvolk — wie es sich aus den zahlreichen Anfragen bei den Behörden ergibt — vielfach die „Domänen", von denen die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 sprach, mit den „Dominien", womit man in Schlesien den Großgrundbesitz bezeichnete. Es verlangte daher, daß am 1. Juni 1808 auf den Dominien — wie es auf den Domänen vorgesehen war — die Erbuntertänigkeit fallen sollte. Bald kam es daher da und dort in der Provinz zu „Exzessen" und Arbeitsverweigerungen. Waren schon im Sommer 1807 in den Kreisen Namslau, Oels und Schweidnitz Unruhen ausgebrochen, die im Kreise Schweidnitz sogar von französischem Militär unterdrückt werden mußten, so flammten die Unruhen bald wieder, und zwar noch vor der Veröffentlichung des Oktoberedikts in Schlesien, von neuem auf. Im November 1807 kam es in den Kreisen Schweidnitz und Hirschberg zu erneuten Arbeitsverweigerungen [57]). Im Juli und August 1808 [58]) streikte das Landvolk in über zehn Dörfern [59]) in den Kreisen Schweidnitz und Landeshut [60]). Hier mußte wiederum französisches Militär zur Hilfe eingesetzt werden. Zur gleichen Zeit kam es in 25 Dörfern des Leobschützer Kreises zu blutigen Unruhen [61]). Im Kreise Namslau [62]) verweigerte immer noch ein großer Teil der Bauern die Dienstleistungen. Mehrere Dörfer im Kreise Striegau [63]) und Trebnitz [64]) streikten. Im

---

Ober- und Nieder-Hausdorf bei Neurode vom 9. 3. 1809, Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30 Bl. 125/26 und der Gemeinde Wiesau (Grafschaft Glatz) vom 26. 2. 1809 an von Massow und dessen Antwort hierauf vom 11. 3. 1809 — Rep. 199 M. R. D. Nr. 270 Bl. 49—52.

[57]) Siehe auch Lehmann a. a. O. Teil II S. 346.

[58]) Wegen der Einzelheiten der Agrarunruhen in Schlesien in den Jahren 1808 und 1809 siehe die Akten Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30. Vergl. auch Lehmann a. a. O. Teil II S. 346 ff.

[59]) Vergl. Knapp in Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 573 ff., der den Aufstand in Reußendorf Kreis Schweidnitz schildert. Siehe auch Bericht des Landrats von Schweidnitz an den König und die anschl. Berichte der Behörden — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268 Bl. 10 ff.

[60]) Vergl. Bericht des Landrats des Kreises Bolkenhain-Landeshut vom 27. 10. 1808 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II S. 214 ff.

[61]) Siehe Schreiben der Oberschles. Oberamtsregierung in Brieg vom 2.. 9. 1808 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau. Die Dienstverweigerungen im Leobschützer Kreise hatten einen Erlaß eines Publikandums der Oberamtsregierung in Brieg vom 2. 9. 1808 zur Folge, welches dem Publikandum der Oberamtsregierung in Breslau vom 29. 7. 1808 — vergl. oben S. 25 Anm. 56 — entsprach Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II Bl. 147 ff.

[62]) Siehe oben Z. 9.

[63]) Vergl. Bericht des Freiherrn von Richthofen in Bartzdorf an den Generalzivilkommissar vom 16. 8. 1808 — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266 Bl. 40 ff. und der Breslauer Oberamtsregierung vom 3. 11. 1808 Rep. 199

Kreise Wohlau stellten sämtliche Dörfer, die zum dortigen Domänenamt gehörten, die Arbeit ein. Die „Ordnung und der Gehorsam" kehrten auf diesen Domänen-Amts-Dörfern jedoch bald zurück, nachdem die Glogauer Kriegs- und Domänenkammer „einige der Rädelsführer der Dienstverweigerungen durch französische Gens d'armeen arretiren, geschlossen hierher (also nach Glogau) transportiren und selbige mit Gefängnisstrafe, Entbehrungen und körperliche Züchtigung bestrafen" [65]) ließ.

Die Spannungen, die zwischen Gutsherrschaft und Landvolk entstanden, waren z. T. auch darin begründet, daß — wie bereits oben erwähnt [66]) — die bäuerliche Bevölkerung in Schlesien durch den Krieg 1806/7 und die Kontributionen der französischen Besatzungsarmee in eine tiefe Notlage geraten war [67]). Die Landbevölkerung konnte daher oft beim besten Willen nicht ihren Abgabenverpflichtungen der Gutsherrschaft gegenüber nachkommen. Ein Beispiel hinerfür gibt uns die Beschwerde der „fürstbischöflichen Kammer-Direction der Neisser-Fürstenthums-Güter" vom 13. März 1808 [68]) über die Gemeinde Heinersdorf Kreis Ottmachau wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Zinsgetreides, wobei die Bitte ausgesprochen wird, gegen die Gemeinde ein Exekutionskommando einzusetzen. Der mit der Ermittlung beauftragte Landrat in Neisse berichtet am 31. März 1808 [69]), daß die Gemeinde Heinersdorf „sonst nie wiederspenstig, sondern immer ihre Schuldigkeit gegen jede Vorgesetzte ordentlich erfüllt habe" und fügt hinzu: „Die evident drückendeste Lage aller Kreis-Insassen ist so wie bei anderen, auch bei dieser Gemeinde die Ursache ihres Rückstandes und nach meiner Überzeugung hat nie mehr als jetzt die größte Not-

---

Suppl. M. R. D. Nr. 268 Bl. 98. Siehe auch Schr. d. Bresl. Oberamtsregierung v. 8. 7. 1808 an die Bresl. Kriegs- u. Domänenkammer — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II Bl. 40.

64) Vergl. Bericht der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau vom 4. 8. 1808 an die Oberamtsregierung in Breslau wegen der Dienstverweigerungen in den Gemeinden Krumpach, Jagatschütz, Langawe und Buckowine Kreis Trebnitz. Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II Bl. 119 ff. u. Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30.

65) Vergl. Bericht der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer vom 5. 9. 1808 an den Kammerpräsidenten von Bismarck. — Rep. 199 M.R. D. Nr. 268 Bl. 44/45.

66) S. 5.

67) Vergl. auch das Schreiben Friedrich Wilhelms III. vom 8. 10. 1808 an den Kammerpräsidenten von Bismarck — Rep. 199 Suppl M. R. D. Nr. 268 Bl. 76.

68) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266 Bl. 19.

69) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266 Bl. 26 ff.

wendigkeit obgewaltet, Abgaben und Schuldigkeiten von Seiten der Grund-Obrigkeiten, wenn sie auch noch so positiv und außer allem Zweifel sind, nicht mit der in Rechten beruhenden Strenge und Mitteln zu fordern, und dadurch vollends dem Unterthan seine ohnehin elende Lage zur verzweiflungsvollen selbst zu machen." Dies ist zugleich ein schöner Beweis für die Objektivität der Behörden, die Ziekursch [70]) durch Verallgemeinerung von Einzelfällen in Abrede stellt. Leider hatten die Grundherren und ihre Bevollmächtigten nicht immer die nötige Einsicht für die Notlage der ländlichen Bevölkerung [71]). So beschweren sich am 17. März 1808 [72]) 13 Bauern der Gemeinde Geseß Kreis Neisse über die Zwangsmaßnahmen, die von der Gutsherrschaft wegen der Nichtlieferung des Zinsgetreides angewendet worden waren, wobei die notwendigsten Kleidungsstücke gepfändet wurden. In der Beschwerdesache der Bauernschaften zu Wenig-Rackwitz und Nieder-Kesselsdorf Kreis Löwenberg berichtet die Domänenkammer in Glogau am 17. März 1808 [73]) dem Generalzivilkommissar von Massow u. a., daß „die Beschwerde der Bauernschaften zum Teil wohl gegründet sind" und daß sie „dem Gräfl. von Nostiz'schen General-Mandatario Canonico von Jerin ernstlich aufgegeben" habe, „in Zukunft nicht nur bei Forderung der schuldigen Hofedienste, auf Abhaltungen, welche die Bauern nicht verschuldet, billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch dem Amtmann Schreiber unter Androhung empfindlicher Gefängnisstrafe, das übertriebene Strafen der angesessenen Dorfwirte zu verbieten, ihn auch den Gerichtsschreiberdienst nicht länger versehen zu lassen, weil er sich durch sein Betragen dieses Amtes unwürdig gemacht hat." Auch dies ist ein Beweis für die Objektivität der Domänenkammer in Glogau [74]).

Auf der anderen Seite litt der Großgrundbesitz ebenso durch die Abgaben, die er an die französische Besatzungsarmee abführen mußte [75]). So hatte allein die Majoratsherrschaft Ober-Glogau durch Lieferungen und Einquartierungen bis zum August

---

[70]) Agrargeschichte S. 291 und 295.

[71]) Vergl. auch das S. 27 Anm. 67 genannte Schreiben Friedrich Wilhelms III.

[72]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266 Bl. 22 ff.

[73]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 267 Bl. 2.

[74]) Vergl. auch die durchaus objektive Stellungnahme der Breslauer Oberamtsregierung vom 22. 7. 1808 in dem Streit des Freiherrn von Richthofen in Bartzdorf mit dem Freistellen-Besitzer Vielhaar in Oberstreit wegen Absprechung der Besitzfähigkeit — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 266 Bl. 48 — siehe auch oben S. 27.

[75]) Vergl. auch Meinardus Schles. Gesch. Bl. 1908 Nr. 1 S. 5 ff. und die oben S. 13 Anm. 6 bezeichneten Werke.

1807 einen Schaden im Werte von 21370 rth. und mußte außerdem noch an die französische Besatzungsarmee eine Kriegskontribution von 24 000 rth. zahlen [76]).

Das Frühjahr 1809 sah neue nur mit Waffengewalt unterdrückte Unruhen [77]) in den Kreisen Jauer, Striegau, Frankenstein, Nimptsch, Namslau, Löwenberg, Bolkenhain-Landeshut [78]) und schließlich in Hirschberg [79]). So sah sich Friedrich Wilhelm III. nunmehr gezwungen, den damaligen Oberstleutnant N. von Gneisenau, den späteren Feldherrn in den Freiheitskriegen, zu beauftragen, die blutigen Unruhen in Schlesien mit Militärgewalt zu unterdrücken. Er schreibt am 28. März 1809 an von Massow [80]): „Ich erfahre aus verschiedenen von Schlesien eingehenden Nachrichten, daß unter dem Landvolk noch in mehreren Ortschaften Unordnungen vorwalten. Ich habe es daher für zweckmäßig geachtet, den mit der Untersuchung des zu Ober-Hasselbach [81]) vorgefallenen Exzesses, bereits beauftragten Obrist-Lieutenant von Gneisenau, dato den Befehl zugehen zu lassen, von allen in der Provinz unter dem Landvolk neuerdings vorgefallenen und etwa noch vorfallenden tumultuarischen Unordnungen, welche die Dazwischenkunft des Militärs,

---

[76]) Siehe das Immediatgesuch des Grafen von Oppersdorf an den König vom 14. 8. 1807 und die beigefügte Aufstellung — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 263 Bl. 1 ff.

[77]) Siehe Abschrift des Berichts des General-Lieutenants von Grawert an den König vom 6. 3. 1809 über das Ergebnis der gegen die „renitirenden Bauernschaften" eingesetzten Militärkommandos. — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 32—34.

[78]) Vergl. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 13/14, 21/22 und 30.

[79]) Vergl. den Bericht des Landrats des Kreises Hirschberg vom 28. 2. 1809 an von Massow — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 43 — und den Bericht von Massows vom 11. 3. 1890 an den Minister des Innern Grafen zu Dohna. — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 66 ff. — Wegen der Einzelheiten der Unruhen siehe die Akten Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270.

[80]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 295 Bl. 39 und Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30 Bl. 132 ff.

[81]) Das gegen die Gemeinde Nieder-Hasselbach eingesetzte Militärkommando besetzte irrtümlich das Dorf Ober-Hasselbach, dessen Bewohner keinen Anlaß zum Einschreiten gegeben hatte, wobei es zu „Exzessen" kam Vergl. hierzu insbesondere Abschriften des Berichts des General-Lieutenants und kommandierenden Generals in Schlesien von Grawert vom 9. 3. 1809 an den König — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 64 ff. — und der Beschwerde des Magistrats der Stadt Schmiedeberg vom 4. 3. 1809 — ebenda Bl. 72. Vergl. auch Schreiben des Ministers des Innern Graf zu Dohna vom 24. 3. 1809 und 3. 4. 1809 an von Massow. — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 124/5. — Siehe auch Schreiben von Massows vom 12. 4. 1809 an die Regierung in Breslau — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III Bl. 278.

teils bereits erfordert habe, teils noch erfordern dürfte, Kenntnis zu nehmen und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche der Wiederherstellung der gestörten Ruhe und Ordnung den Umständen nach erforderlich sein möchte.“ Es folgt sodann eine Anweisung an von Massow und die übrigen schlesischen Behörden, von Gneisenau zu unterstützen [82]). Bereits am 23. Juni 1809 kann Gneisenau, inzwischen wegen der geschickten Ausführung des ihm übertragenen Auftrags zum Obrist befördert, dem Oberlandesgericht in Breslau mitteilen, daß der König ihn aus Schlesien zurückberufen hat [83]).

4. Erläuterung des Edikts durch das Zirkular-Reskript vom 5. März 1809 und das Publikandum vom 8. April 1809.

Diese Unruhen und die immer wieder bei allen Behörden [84]) eingereichten Anfragen hatten zur Folge, daß sich die Regierung veranlaßt sah, eine Verordnung herauszugeben, in der zu den hauptsächlichsten Zweifelsfragen Stellung genommen wurde. Von Massow war bereits am 7. Januar 1808 von dem König beauftragt worden [85]), sämtliche Zweifelsfragen durch Anfrage bei den schlesischen Landeskollegien festzustellen und ihm hierüber ein „Resumé“ einzureichen, damit auf einmal sämtliche Zweifelsfragen gelöst werden könnten. Diese Aufforderung ist am

---

[82]) Siehe auch Spezialbefehl des Königs vom 22. 3. 1809 an das Oberlandesgericht in Breslau — Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30 Bl. 129.

[83]) Die Mitteilung von Gneisenaus befindet sich im Original Bl. 150 d. A. Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30. Siehe auch „Allg. deutsche Biographie“ Bd. 9 S. 284.

[84]) Siehe hierzu die Akten Rep. 14 P. A. II 13 a vol. I—III. Die Gemeinde Neuwaltersdorf in der Grafschaft Glatz beginnt ihre Anfrage vom 13. 2. 1809 bei von Massow mit folgenden bemerkenswerten Worten: „Hätten die Apostel des allgemeinen Weltheilands ihren gesetzlichen Lehrmeister, gleich gründlich für den Vorhabenden Zweck Absicht und Willen imitiren können, so hätte er die Sendung seines Geistes und die Erleuchtung ihres Verstandes auf eine übernatürliche Arth nicht notwendig. Auch die treugehorsamst Unterzeichneten versiren in der Dunkelheit: inwiefern das Allerhöchst emanirte Edict de d. Memel den 9. October 1807 und die hierauf Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. desselben Mohnats und Jahres, richtig oder unrichtig, faßen und auslegen.“ — Rep. 222 Acc. 18/81 III Nr. 30 Bl. 148/149.

[85]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 256 Bl. 192. Vergl. auch Schr. von Massows vom 25. 1. 1808 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau — Rep. 14 P. A. II 13 a vol. I Bl. 97 ff. und das umfangreiche Gutachten der Kammer vom 9. 2. 1808 — ebenda Bl. 111—168 — und vom gleichen Tage an die Oberamtsregierung in Glogau — Rep. 14 P. A. II 13 c vol. I Bl. 45 ff. und ihr Gutachten hierauf — ebenda Bl. 114—137.

3. Februar 1808 durch Reichsfreiherrn vom Stein wiederholt worden, „damit eine Einigkeit in der Bestimmung der Grundsätze stattfinde und die höchste Königliche Genehmigung eingeholt werden könne“ [86]).

Am 5. März 1809 war hierauf auf Spezialbefehl des Königs ein Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz an sämtliche schlesischen Landeskollegien „betreffend mehrere Gegenstände des Edicts vom 9. Oktober 1807“ ergangen [87]). In diesem wurde zu den Zweifelsfragen und den Gutachten der Landeskollegien zur „Direktion und Nachachtung, auf alle einzelnen Anfragen, Punkt für Punkt“ [88]) Stellung genommen.

Da dieses Reskript nur als interne Dienstanweisung gedacht war, erging schließlich zur Beseitigung von Zweifelsfragen, die bei den Gutsherren und dem Landvolk entstanden waren, am 8. April 1809 das Publikandum „betreffend die durch das sub dato Memel den 9. Oktober 1807 ergangene Edikt, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbuntertänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz“ [89]). In dem Eingang der Verordnung wird daher bezeichnenderweise u. a. ausgeführt: „Seine Königliche Majestät von Preußen etc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9. October 1807 . . . ergangene Edict, in den §§ 10, 11 und 12 erfolgten Auflösung der persönlichen Erbuntertänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchst Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorf-Gemeinden an verschiedenen Ort daraus entstandenen Irrungen, hiermit folgendes“:

Aus § 1 ergibt sich, daß das Oktoberedikt für die besitzlosen Leute und ihre Kinder erst mit dem Martinitage 1810 in Kraft tritt, und daß unter den in § 11 des Edikts genannten Bauerngütern auch Häusler- und Gärtnerstellen zu verstehen sind. Be-

---

[86]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 257 Bl. 11.

[87]) Siehe Rep. 14 P. A. II 13 a vol. III und Rep. 14 P. A. II 13 c vol. I Bl. 219 ff. und 254 ff. Das Cirkular-Reskript ist abgedruckt bei Lette und von Rönne Bd. I S. 35. Siehe auch unten S. 60.

[88]) Siehe den Eingang des Reskripts.

[89]) Vergl. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 259 Bl. 73 und Nr. 268 Bl. 191; Rep. 14 P. A. II 13 c vol. I Bl. 273 und Rep. 14 P. A. II 13 e vol. I und II; dort auch die Art der Bekanntmachung des Publikandums. Das Publikandum ist der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau am 18. 4. 1809 von Königsberg aus auf Spezialbefehl des Königs zugegangen — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III Bl. 283 ff. und 174 ff. Das Publikandum ist abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. XI S. 82—87 und bei Lette und von Rönne Bd. I S. 79—81.

deutsam ist § 7 des Publikandums, wonach als völlig aufgehoben zu betrachten sind:

a) [90]) Das vorher dem Gutsherrn zugestandene Recht für die Loslassung aus der Erbuntertänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder zu fordern, nämlich das sogenannte lytrum personale und lytrum reale,

b), c), d) der erst im Jahre 1799 durch § 2 der Gesindeordnung theoretisch auf drei Jahre für alle Teile Schlesiens beschränkte Gesindezwangsdienst [91]), dasRecht des Gutsherrn für den nichtgeleisteten Gesindezwangsdienst eine Geldentschädigung zu fordern [92]), sowie die Verpflichtung nach Ablauf der drei Jahre dem Gutsherrn auf dem Hofe oder den Hofe- und Dreschgärtnern gegen Fremdenlohn weiterzudienen,

e) für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen und außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern, das zwar durch die Verordnung vom 18. Juli 1799 aufgehoben worden war [93]), aber durch spätere Deklaration vom 31. Dezember 1799 für Pachtbrauer, Pachtmüller oder sonst ein Gewerbe für eigene Rechnung Betreibende [94]) wieder eingeführt wurde,

g) das Recht, jeden Untertanen, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nötigen und zu bestimmen, welches Kind die von den Eltern hinterlassene Stelle als Erbe übernehmen soll.

---

[90]) Die Buchstaben a) usw. deuten auf die jeweiligen Bestimmungen des § 7 des Publikandums hin.

[91]) Die hier gewählte Bezeichnung „Gesindezwangsdienst" ist m. E. treffender als die bisher gebräuchlichere Benennung „Zwangsgesindetreffen der als die bisher gebräuchlichere Benennung „Zwangsgesinddienst". Das Frauenstift Liebenthal, das unter Berufung auf besondere Verhältnisse — nämlich Steuern — versuchen will, wenigstens einen einjährigen Gesindezwangsdienst bewilligt zu bekommen, wird am 27. 4. 1809 von von Massow abgelehnt u. a. mit den Worten: „Wie groß oder gering" die Reallasten „auch immer sein mögen, so kann von daher niemals ein zureichender Grund entnommen werden, einen Teil der Erbuntertänigkeit, ausnahmsweise länger bestehen zu lassen . . . Ein Zwangsgesindedienst der einjährige, wie der dreijährige, kann unter keinen Umständen Platz greifen, wonach das Klosterstift zu Liebenthal auf das genaueste zu achten hat." — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268 Bl. 189.

[92]) § 28 der Gesindeordnung vom 18. Juli 1799.

[93]) § 26 der Gesindeordnung vom 18. Juli 1799.

[94]) VII der Deklaration vom 31. 12. 1799 zur Verordnung vom 18. Juli 1799 abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. VI S. 486/7. Ziekursch „Agrargeschichte" S. 297, nach dessen Schilderung das Schutzgeld durch die Deklaration schlechthin wieder eingeführt worden war, ist insoweit zu berichtigen. Vergl. auch Deßmann a. a. O. S. 127.

Damit konnte also niemand mehr gezwungen werden, eine Häusler-, Gärtner- oder Bauernstelle zu übernehmen, die keine Aussicht auf einen einigermaßen auskömmlichen Erwerb bot, weil sie zu hoch verschuldet war, einen unfruchtbaren Boden oder zu wenig Wiesen hatte oder auf ihr zu viele Dienste oder Abgaben lasteten.

Nach den Bestimmungen des Publikandums konnte ferner der Gutsherr sich in der Folgezeit nicht mehr in die Erbauseinandersetzung bei einer erblich besessenen Stelle einschalten, einem Erben wegen gewisser charakterlicher oder körperlicher Eigenschaften die Übernahme der Stelle ablehnen oder sich bei der Abschätzung, dem Verkauf oder Verpfändung einer in der Erbschaft hinterlassenen Stelle einmischen [95]).

Nach § 9 des Publikandums brauchte kein Dorfbewohner, sobald er nicht mehr erbuntertänig war, zur Verheiratung und zur Erlernung eines bürgerlichen Berufes eine gutsherrliche Genehmigung einzuholen. Hiermit fielen auch die zwar gesetzlich verbotenen, aber oft geforderten Trauscheingebühren weg. Schließlich wurde den Gutsherren das Recht abgesprochen, den Dorfbewohnern, die Aufnahme von Einliegern — Leute, die sich frei gekauft und als Einlieger bei anderen eingemietet hatten, um als Händler, Tagelöhner und Handwerker, insbesondere als Weber ihr Brot zu verdienen — zu untersagen [96]). Es konnte also nicht mehr, wie es häufig vorkam, in der Hand des Gutsherrn liegen, infolge Nichtgenehmigung der Aufnahme eines Einliegers einem Untertanen durch den dadurch eintretenden Mietausfall einen beträchtlichen Schaden zuzufügen. Mußten die Einlieger und Auszügler bisher für die Gutsherrschaft Botendienste übernehmen und ein bestimmtes Quantum Garn spinnen, so wurde diese Verpflichtung nunmehr aufgehoben. Nur das bisherige Schutzgeld, das wohl durchschnittlich 2 rth. betrug, mußten die Auszügler und Einlieger weiter an die Gutsherrschaft zahlen, da es als ein Beitrag zu den Unkosten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit angesehen wurde [97]). Bestehen blieben ferner — weil man sie als eine Gebühr der Gerichtsbarkeit ansah —, die Laudemien und Markgroschen [98]). Dies waren Agaben, die der

---

95) Vergl. § 8 des Publikandums.
96) § 5 des Publikandums.
97) § 5 des Publikandums.
98) § 2 a. a. O.; von Massow teilt schon am 5. 4. 1809 — also vor dem Erscheinen des Publikandums — dem Müllermeister Ignatz Klinke in Borkendorf mit, „daß das Laudemium keineswegs aufgehoben, sondern nach wie vor von allen Besitzungen, auf welcher schon bisher gehaftet, entrichtet werden muß." — Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 268 Bl. 185.

Käufer nach Abschluß eines Kaufvertrages über eine erbliche Bauernstelle an den Guts- und Grundherrn abführte und die meistens 10 Prozent der Kaufsumme betrugen. Schließlich blieb den Grundherren das Recht weiter den Handwerker- und Weberzins mit der im Jahre 1806 vorgenommenen, allerdings geringfügigen Beschränkung zu fordern [99]). Man ging davon aus, daß dieser Zins mit der Erbuntertänigkeit nicht die „entfernteste Beziehung" habe, obwohl der Minister des Innern, Graf zu Dohna [100]) schon damals die Meinung vertrat, daß diese Abgabe volkswirtschaftlich verwerflich sei. Bezüglich der Ortsarmen blieb es bei den Bestimmungen des Armenverpflegungsreglements vom 7. Januar 1749, wonach völlig verarmten oder durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig gewordenen Dorfgenossen der Unterhalt von der Gemeinde unter Hinzuziehung eines Beitrags durch den Grundherrn gewährt werden sollte. Andererseits fiel die subsidiäre Verpflichtung der Gutsherren, für die Abgabenrückstände der Untertanen zu haften, durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 ohne weiteres weg. Graf zu Dohna führt in seinem Schreiben vom 22. September 1809 an die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau aus, daß diese Verpflichtung „augenscheinlich ein wesentliches Annexum des Untertänigkeitsverhältnisses ist, steht und fällt es also mit diesem und hört mit ihm zu gleicher Zeit von selbst auf" [101]).

Es folgt im § 12 des Publikandums eine Ermahnung an alle Beteiligten, die Bestimmungen des Publikandums genauestens zu beachten und ein Hinweis an das Landvolk, daß alle diejenigen, die „die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecherweise stören, als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden".

5. Die Ausnutzung der durch das Edikt gewährten Heiratsfreiheit.

Den größten Nutzen aus den Bestimmungen des Edikts vom 9. Oktober 1807 zog die Jugend und die große Masse der Besitzlosen. Vom Jahre 1806—1849 wuchs — infolge der eingeführten Heiratsfreiheit — die Bevölkerungszahl in Schlesien durch-

---

[99]) § 4 des Publikandums. (Erforderlich war der Nachweis durch rechtsgültige Privilegien oder ungestörten Besitz seit 1740.)

[100]) Vergl. Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. 3. 1809 an sämtliche schlesischen Landeskollegien, betr. mehrere Gegenstände des Edikts vom 9. 10. 1807, Ziff. 12; abgedruckt bei Lette und v. Rönne Bd. I S. 35—46. Vergl. auch oben S. 31.

[101]) Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III Bl. 138.

schnittlich um 58 Prozent [102]), und zwar trotz des Hungerjahres 1817, der Agrarkrisis der zwanziger Jahre, des Weberelends und der durch die Freizügigkeit — die ja auch durch das Edikt eingeführt wurde — einsetzenden Binnenwanderung in Preußen.

6. Die Besserung der Vertragsbedingungen des Gesindes und der Tagelöhner, insbesondere das Steigen der Gesinde- und Tagelöhne und die Ausnutzung der eingeräumten Freizügigkeit.

Da der Gesindedienst nunmehr durch einen freien gegenseitigen Vertrag zwischen Gutsherren und Dienstwilligen zustande kam, mußte sich damit auch die Beköstigung, Unterbringung, Behandlung und Entlohnung des Gesindes erheblich verbessern. Daß die Verpflegung des Gesindes nicht immer ausreichend war, ersehen wir aus einer Mitteilung, die uns Jacobi [103]) von einem adligen Gute aus dem Jahre 1798 gibt. Hiernach stand dem Gesinde folgendes an Nahrung zu: „An hohen Festtagen (als Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirmes) erhält jedes Gesinde 1 Pfund Fleisch, 1 Quart Bier, 1 Metze Weizenmehl zu Kuchen. Alle übrigen Tage gibt es Klöße von Gerstenmehl, Graupe und Buttermilch, außer in der Ernte, wo Erbsen mit Graupen abwechseln, und jedem Gesinde noch 3 Quart abgelassener Milch gereicht werden. Wöchentlich erhält jedes Gesinde noch 2 Brote, zusammen 3 sgr. an Wert bei mittleren Getreidepreisen.“ Daß nunmehr, nachdem die Verdingung auf freier Vertragsvereinbarung beruhte, dem Gesinde eine bessere Nahrung — insbesondere öfter als viermal Fleisch im Jahre — gereicht werden mußte und von diesem auch verlangt wurde, ist selbstverständlich.

Es stiegen auch in Schlesien die Gesindelöhne um ein hohes. Nach dem Inkrafttreten des Oktoberedikts erhöhte sich der Gesindelohn in den folgenden Jahren durchschnittlich um das Dreifache [104]). Die finanzielle Lage des Gesindes war aber tatsächlich bei weitem besser, wenn man auch in Betracht zieht, daß

---

[102]) Mittheilungen des statistischen Büros in Berlin, 4. Bd., insbesondere S. 172.

[103]) A. a. O. S. 134.

[104]) W. T. in den Schles. Provinzialblättern Bd. 104 S. 40 ff., insbesondere S. 48. „Durch das Gesetz wegen Aufhebung der Gutsuntertänigkeit . . . wurden nicht allein die Kosten des zu haltenden Gesindes wohl verdreifacht . . .“ Siehe auch Elsner a. a. O. Bd. I Teil II S. 23 ff., der den Gesindelohn im Jahre 1821 angibt.

außerdem noch das Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen, das Loslassungsgeld und das Dienstablösungsgeld in Wegfall gekommen war [105]). Der Fortfall dieser Abgaben muß bei der Erörterung der finanziellen Verhältnisse des Gesindes mit in Anschlag gebracht werden.

Die Lohnerhöhung hatte zur Folge, daß — insbesondere mit den Domänenpächtern — Streitigkeiten über die Frage entstanden, ob die Domänenpächter wegen des aufgehobenen Gesindezwangsdienstes und der dadurch an Lohn entstehenden Mehrausgaben eine Entschädigung zu fordern hätten [106]). Dies wird — entsprechend dem Vorschlage von Massows — in dem Spezialbefehl des Königs vom 24. 7. 1810 [107]) verneint, und zwar auch „in den Fällen, wo die Pacht-Contracte, wie bei den Ämtern Ohlau und Mincken, eine Entschädigung für das durch die Gesinde-Ordnung von 1799 gegen die sonst observanzmäßige Löhnung erhöhte Lohn ausdrücklich erwähnen, immer nur das differierende Quantum zwischen der ehemaligen niedrigen Löhnung und den in gedachter Gesindeordnung festgestellten Sätzen zu vergüten bleibe." Hierbei ist erwähnenswert, wie von Massow begründet, warum niemandem, auch nicht den Beamten eine Entschädigung für die Mehrkosten des Gesindes zustehe. Er führt in seinem Schreiben vom 5. November 1810 [108]) an den Prinzen Ferdinand von Preußen u. a. aus, daß es „schon aus der Natur des Gesetzes (gemeint das Oktoberedikt), welches als eine polizeiliche alle Einwohner des Staates gleich verbindende Anordnung zu betrachten sei, und aus dem Umstande, daß das Edikt vom 9. October 1807 die Erhöhung des Gesindelohnes nicht directe befiehlt, und wenn auch als eine Folge desselben an manchen Orten die Belohnung und Beköstigung des Gesindes den Pächtern eine größere Ausgabe zuführet, letztere auch von dem besser bezahlten und beköstigten Gesinde mehr und bessere Arbeit verlangen und erwarten können, folge, daß der Domänenpächter wegen des aufgehobenen Gesindezwanges und der etwa dadurch bei dem Gesindelohn entstehenden Mehr-Ausgabe keine Entschädigung zu fordern berechtigt sei." Mit dieser Begründung wurden dann auch alle Versuche der Domänenpächter, eine Entschädigung zu erhalten, im Breslauer Regierungsdepartements abgelehnt. Im Liegnitzer Regierungsdepartements hatte man schon vor dem Kriege 1806/7 in den mit den Generalpächtern der Königlichen Domänen abgeschlossenen Verträgen

105) Siehe oben S. 32.
106) Vergl. insbesondere Rep. 14 P. A. II 13 a vol. II Bl. 26 ff.
107) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.
108) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.

eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Pächter verpflichtet waren, „die etwaigen Mehrkosten, welche durch eine beschlossene Erhöhung des Gesindelohnes oder reichlichere Beköstigung des Gesindes entstehen dürften, aus eigenen Mitteln zu tragen, und aus dem angeschlagenen Wirtschafts-Korn zu bestreiten“ [109]). Auf diese Bestimmungen beriefen sich nun die Behörden im Liegnitzer Regierungsdepartements. Das außergewöhnliche Steigen der Gesindelöhne war auch besonders darin begründet, daß das Landvolk die ihm durch das Oktoberedikt gewährte Freizügigkeit in höchstem Maße ausnutzte [110]).

In Oberschlesien, wo die Bevölkerung in den letzten 30 Jahren vor dem Edikt vom 9. Oktober 1807 am meisten zugenommen und so die Zahl des Gesindes, der Häusler und Einlieger verstärkt hatte, wanderte nun ein großer Teil ab. Die besitzlosen Massen, die in ihrer engeren Heimat bisher nur den notdürftigsten Lebensunterhalt gefunden hatten, suchten nun ihren Erwerb in anderen Gebieten Schlesiens, insbesondere im Industriegebiet oder in den Städten. Den gleichen Vorgang können wir in dem Gebirgsland am Fuße der Sudeten längs der damaligen böhmisch-mährischen Grenze feststellen [111]). Auch aus diesem Teil Schlesiens, der als das Häusler- und Einliegerland bekannt war, wanderten größere Teile der ländlichen Bevölkerung ab, und zwar in erster Linie in die schlesische Ebene. J. G. Elsner, ein damals bekannter schlesischer Landwirt, berichtet im Jahre 1822 [112]) von „dem starken Drängen aus den Gebirgs-Gegenden“ nach der Ebene Mittelschlesiens. Er führt dies zurück auf den Rückgang der Leinenweberei und die mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht weggefallene Militärfreiheit, die in altpreußischer Zeit den Gebirgskreisen aus wirtschaftspolitischen Gründen verliehen worden war, so daß sich vorher viele in das Gebirge begeben hatten, um dem Militärdienst zu entgehen. Die Bevölkerung suchte nun entweder nur vorübergehend — in der Erntezeit — oder dauernd ihren Erwerb in der Ebene. Da in den Gebirgskreisen die meisten Einlieger und Häusler vorhanden waren und ihre Abgaben häufig die hauptsächlichsten Einnahmen der mit Rücksicht auf die ungünstigen Bodenverhältnisse nur geringen Ackerbau treibenden

---

[109]) Vergl. Schreiben von Massows vom 5. 11. 1810 an den Prinzen Ferdinand von Preußen in Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.

[110]) Vergl. zu diesem Abschnitt Ziekursch „Agrargeschichte“ S. 302ff. und die Zusammenstellungen in Anhang III u. IV ebenda.

[111]) Ziekursch „Agrargeschichte“ nennt diesen Teil Schlesiens den „Grenzstreifen“.

[112]) a. a. O. Bd. I S. 117/8.

Güter darstellten, wurden diese in ihrem Fortbestand nunmehr auf das schwerste gefährdet. Sowohl die abwandernden, als auch die zurückgebliebenen Bewohner leisteten ja nach dem durch das Oktoberedikt ausgesprochenen Wegfall der Abzugs- und Loslassungsgelder, des Schutzgeldes für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen, der Trauscheingebühren und der Dienstablösungsgelder [113]) diese Abgaben nicht mehr. So berichtete von Massow [114]) am 21. März 1810 an den Minister des Innern Grafen zu Dohna: Es ist „nicht zu leugnen, daß die Besitzer der Gebirgsgüter, welche wenig Ackerbau, aber eine große Anzahl Untertanen hatten, durch die Aufhebung der aus dem Untertänigkeitsverhältnis geflossenen Abgaben wesentlich verlieren". Hierin kann wohl eine Begründung gefunden werden, weshalb die Regierung den Gutsherren das Weitererheben des Handwerker- und Weberzinses einräumte [115]). Die Leinenweberei spielte gerade in den Gebirgskreisen eine große Rolle, wo sie von den Häuslern und Einliegern ausgeübt wurde. Es sollte also den ohnehin schwer getroffenen Grundbesitzern in den Gebirgskreisen durch den Wegfall des Handwerker- und Weberzinses nicht noch größerer Schaden zugefügt werden.

Nord-, Mittel- und Niederschlesien erhielten demnach aus anderen Teilen Schlesiens, insbesondere aus Oberschlesien [116]) und den Gebirgskreisen, die Arbeitskräfte, die sie benötigten. Der Landrat des Kreises Strehlen von Prittwitz berichtete bereits am 30. Dezember 1808 [117]) an den König u. a.: „Der Irrtum ist fast an allen Ecken, die so nötige Tagearbeit, z. B wegen der so nötigen Futterung des Viehes bei den Dominiis liegt theilweise ohne Bewegung und das Gesinde fehlt zum Theil an manchen Orten."

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherren und dem Gesinde erging am 8. November 1810 die von allen Teilen lang ersehnte Gesindeordnung. Als Gesetz, das Rechte und Pflichten zwischen Herrschaft und Gesinde als freie Personen zu regeln hatte, mußte es sich von seinen Vorläufern auch im System unterscheiden. Es hatte daher alle früheren

---

113). Siehe oben S. 32/33.

114) Schles. Geschichtsbl. 1910 Nr. 1 S. 4. Vergl. auch „Denkwürdigkeiten des Freiherrn G. v. Gaffron-Kunern", der auf S. 42/43 ausführt: „Namentlich mehrere der großen Grundbesitzer im Gebirge verloren bis 15 000 und 20 000 rth. Revenuen mit einem Federstrich."

115) Siehe auch oben S. 34.

116) Vergl. auch den oben S. 21—22 zitierten Bericht von Massows vom 16. August 1810 an den Minister des Innern Graf zu Dohna.

117) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 274.

speziellen Regelungen wie z. B. die Bestimmung der Lohnsätze aufgegeben. Hierbei war es selbstverständlich, daß — nachdem die neue Gesindeordnung den Gesindedienst auf einen gegenseitigen Vertrag im Sinne unseres heutigen bürgerlichen Rechts zurückgeführt hatte — diese Regelung nicht mehr wie bisher für die einzelnen Provinzen getrennt und verschieden, sondern für alle Teile der Monarchie in Geltung gesetzt wurde.

Wie das Gesinde, so zogen auch die Einlieger [118]) aus den Bestimmungen des Oktoberedikts und den Erläuterungen, wie sie das Publikandum vom 8. April 1809 gab, ihren Nutzen. Sie waren durch die ihnen nunmehr gewährte Freizügigkeit in der Lage in günstigere Arbeitsgebiete abzuwandern und waren nicht mehr gezwungen, an Orten zu verbleiben, wo sie wegen Mangel an Arbeitsmöglichkeiten ihren notdürftigsten Lebensunterhalt fristen mußten. Der Gutsherr konnte sich nach der — bereits oben erörterten [119]) — Bestimmung des § 5 des Publikandums vom 9. April 1809 ihrer Niederlassung an dem von ihnen gewählten neuen Wohnort nicht widersetzen. Die Ausnutzung der Freizügigkeit mußte auch hier — wie bei dem Gesinde [120]) — eine Lohnerhöhung zur Folge haben. Das Steigen des Tagelohns kam naturgemäß auch den im Tagelohn arbeitenden Freigärtnern und Häuslern zugute. Wenn der Tagelohn im Verhältnis zum Gesindelohn sich nicht so stark erhöhte, so lag dies zum Teil daran, daß die bestehende Verpflichtung, jederzeit gegen den Fremdenlohn seinem Gutsherrn zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stehen, nur für die Einlieger und Auszügler durch das Oktoberedikt als aufgehoben galt. Für die übrigen Dorfbewohner — also insbesondere für die Kleinstellenbesitzer — blieb diese Verpflichtung bestehen, falls sie auf Tagelöhnerarbeit ausgingen. Schon das Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. März 1809 an sämtliche schlesischen Landeskollegien betr. mehrere Gegenstände des Edikts vom 9. Oktober 1807 [121]) hatte in Ziff. 11 Abs. 1 [122]) die Bezeichnung „Schutzuntertanen" erläutert und hierunter nur Personen verstanden, „welche auf die Güter . . . anziehen, und ohne ein untertäniges Grundstück anzunehmen, zur Miete daselbst wohnen und unter dem Namen der Hausleute, Inlieger und . . . Auszügler bekannt

---

118) Vergl. auch oben S. 33.
119) Siehe auch oben S. 33.
120) Vergl. oben S. 35/36.
121) Siehe auch oben S. 31 und 34 Anm. 100.
122) Vergl. Lette u. v. Rönne Bd. I S. 43.

sind". In Ziff. 11 b [123]) des vorgenannten Cirkular-Reskripts wurde nun ausgeführt, daß durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 das Recht der Gutsherren weggefallen sei, von den Schutzuntertanen und ihren Kindern gegen einen bestimmten Lohn Tagelöhner- und Gesindedienste zu fordern. So bestimmte dann auch § 7 f des Publikandums vom 8. April 1809 [124]), daß für völlig aufgehoben zu erachten ist, „das Recht von den sogenannten Schutzuntertanen . . . noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen". Nach diesen Bestimmungen war demnach die Verpflichtung, der auf Tagelöhnerarbeit ausgehenden Dorfbevölkerung, die nicht zu den Hausleuten, Inliegern und Auszüglern gehörte und daher nicht zu den Schutzuntertanen zählte, der Gutsherrschaft gegen den Fremdenlohn zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stehen, bestehen geblieben. Diese Verpflichtung wurde erst durch § 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 2. März 1850 [125]), betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausdrücklich aufgehoben. Ziekursch [126]) führt das Nichtaufheben der vorgenannten Dienste für die übrigen Dorfinsassen auf eine „etwas ungeschickte Formulierung dieser Pflicht" durch das Publikandum vom 8. April 1809 zurück, das hiervon als von einem „Rest von Untertänigkeitsverhältnissen" gesprochen habe. Ziekursch verwechselt hierbei das bereits mehrfach genannte Cirkular-Reskript vom 5. März 1809 [127]) mit dem Publikandum vom 8. April 1809. Dies ergibt sich aus dem von Ziekursch in Bezug genommenen Wortlaut und der angegebenen Fundstelle [128]). Der Ansicht Ziekurschs kann auch sonst nicht beigetreten werden. Wenn die Aufrechterhaltung der hier in Frage stehenden Dienste hinsichtlich der Bevölkerung, die nicht Schutzuntertanen waren, auf einer ungeschickten Fassung irgendeines Gesetzes oder einer Verordnung beruht hätte, so hätte die Regierung jederzeit die Möglichkeit gehabt, diesen Irrtum aufzuklären und hätte dies auch bestimmt getan, wenn diese Regelung von ihr nicht beabsichtigt gewesen wäre. Sie hätte m. E. nicht 41 Jahre gewartet, um dann erst die „etwas unge-

---

123) Vergl. Lette u. v. Rönne Bd. I S. 43.
124) Lette u. v. Rönne Bd. I S. 80.
125) abgedruckt bei Lette u. v. Rönne Bd. I S. 165—188.
126) Agrargeschichte S. 301/2.
127) Vergl. auch oben S. 39.
128) Siehe Lette u. v. Rönne Bd. I S. 43 und insbesondere die Ausführungen oben S. 39 ff.

schickte Formulierung“ zu beseitigen. Es muß daher angenommen werden, daß diese Regelung von der Regierung bewußt getroffen worden war. Man ging wohl hierbei von dem Gedanken aus, daß Dorfbewohner, deren Lebenserwerb an sich nicht aus Tagelöhnerarbeit bestritten wird, wenn sie gelegentlich Tagelöhnerarbeit leisten wollten, diese Arbeit in erster Linie auf dem Gutshofe verrichten sollten, von dem sie sonst manchen Vorteil hatten. Um diese Leute nicht schlechter zu stellen, erhielten sie daher den Fremdenlohn. Die getroffene Regelung ist m. E. also nicht auf ein Versehen zurückzuführen, sondern als ein Rest des Patrimonialgedankens bestehen geblieben.

7. Die Verfügungsfreiheit über die Rustikalstellen und die Verschuldungsfreiheit.

Der Wegfall des Aufsichtsrechts der Gutsherren [129]), das sich als Ausfluß eines Obereigentums über das erbliche Eigentum darstellte, brachte dem Landvolk die Verfügungsfreiheit, sowohl über die Substanz der Rustikalstellen im ganzen, als auch über eine evtl. Teilung der Grundstücke, wobei ihm auch der Fortfall des Abzugsgeldes zugute kam. Gleichzeitig gewährte er dem Landvolk die Verschuldungsfreiheit, also die Handlungsfreiheit in der Aufnahme von Krediten. Die nun eingeräumte Verfügungsfreiheit hatte zur Folge, daß die ländliche Bevölkerung das insbesondere in Niederschlesien vorherrschende Jüngstenerbrecht allmählich beseitigte. Hierfür bürgerte sich nach und nach die Überlassung der ganzen Stelle an eines der Kinder durch einen sog. kindlichen Kauf ein. Die Eltern überließen durch einen Kaufvertrag im Alter die Rustikalstelle einem ihrer Kinder, das nicht immer das jüngste zu sein brauchte und gingen in den Auszug.

Die Inhaber von ländlichen Grundstücken — Bauern, Häusler und Gärtner — erhielten schließlich mit der Befreiung ihrer Kinder von dem Gesindezwangsdienst ihre volle Verfügungsfreiheit über die Arbeitskräfte für ihre eigene Wirtschaft.

8. Die Auflösung der Urbarienkommissionen.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 und seine Auswirkungen mußten auch einen maßgebenden Einfluß auf die Haupt- und Kreis-Urbarienkommissionen in Schlesien haben. Diese Kom-

---

[129]) Siehe auch oben S. 32 ff.

missionen waren in Schlesien im Jahre 1784 [130]) auf Befehl Friedrichs des Großen errichtet worden. Sie hatten die Aufgabe, Verzeichnisse der Leistungen der Untertanen anzulegen. Wie ihr Name, so waren auch ihre Aufgaben dem österreichischen Beispiel entnommen. Die Urbarienkomissionen hatten nicht den Erfolg gehabt, der ihrem Schöpfer vorgeschwebt hatte. Dies hatte seinen hauptsächlichsten Grund in den damaligen Zeitverhältnissen, insbesondere in dem gegenseitigen Mißtrauen der Gutsherren und der Bauern. Vor allen Dingen verhielten sich die Bauern von vornherein der Tätigkeit der Kommissionen ablehnend gegenüber, weil sie aus einem gewissen Mißtrauen heraus glaubten, daß mit der Aufzeichnung ihrer Dienste, neue Belastungen festgesetzt werden würden. Tatsächlich wollte Friedrich II. mit der Aufzeichnung der Robotdienste die Lage der Bauern bessern, insbesondere Auswüchsen steuern. Nicht zuletzt waren der Grund zum Scheitern die wenigen Kräfte, mit denen sich die Kommissionen begnügen mußten. Diese hätten, wenn der Plan, wie er in Aussicht genommen war, durchgeführt worden wäre, bei weitem nicht die Arbeitslast bewältigen können.

So hatte schon am 29. September 1808 Reichsfreiherr vom Stein [131]) in einem Schreiben an den Kammerpräsidenten von Bismarck u. a. ausgeführt: „Es erscheint, das die ganze Urbarien-Commissionen nun werden wegfallen und jedem freien Menschen die Regulierung seiner Abgaben mit anderen freien Menschen, seinen Gutsherren, untereinander wird überlassen bleiben können. Bis darüber eine Festsetzung erfolgt ist, wird man alle Confirmationen solcher Urbarien aussetzen können, worüber ich jedoch vorher Ew. Hochwohlgeboren Gutachten erwarte". Am 9. Dezember 1809 [132]) erging bereits die „Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Commissionen in Schlesien". Sie ist vom König unterzeichnet und von Dohna und Beyme gegengezeichnet. Am 20. Februar 1810 [132]) ist sie von Massow übersandt worden. Sie lautet: „Wir haben uns überzeugt, daß die bisherigen Haupt- und Kreis-Urbarien-Commissionen von Schlesien den Nutzen nicht leisteten, den Wir Uns von ihnen versprochen hatten. Wir haben daher die Geschäfte, welche sie bisher besorgt haben, der alleinigen Anordnung und Leitung der Landes-Justiz-Collegien

---

[130]) Vergl. Deßmann a. a. O. S. 117 ff. und insbesondere die Akten Rep. 14 P. A. II Nr. 9 a vol. II, III und IV.

[131]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 273.

[132]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 273. Dort befindet sich auch ein Exemplar dieser Verordnung.

übertragen, welche nicht ermangeln werden, sich der sachverständigen Männer, welche sich in diesen Commissionen befanden, ferner zu bedienen ohne auf sie in ihrer Wahl beschränkt zu sein. Auch erwarten Wir von gedachten Landes-Collegien, daß sie bei diesem Geschäfte nach Erfordernis der Umstände auch verständige Männer aus dem Bauernstande mitzuziehen, und so das Interesse der Dienstherren und der dienenden Klasse, der Gerechtigkeit gemäß, auf gleiche Weise wahrnehmen werden.

Wenn also Dienstherren oder Dienstleute auf Errichtung eines neuen oder Vervollständigung eines schon bestehenden Urbariums antragen wollen, so haben sie sich mit diesem Gesuche an die erwähnten Justizbehörden zu wenden".

9. Die Verordnung vom 27. März 1809 wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung in Vorwerksland.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 enthielt aber auch eine große Gefahr für das Landvolk. Nach § 6 des Edikts konnte ein Gutsbesitzer mit Zustimmung der zuständigen Kammer, die zum Gute gehörenden einzelnen Bauernhöfe oder ländliche Besitzungen, die nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgelegt worden waren, einziehen oder nicht wieder herstellen. Es war den Gutsherren also damit bedingungsweise ein Recht zur Einziehung der nicht erblichen Bauernstellen zugesprochen worden. Zwar sollte dies nach der gesetzlichen Bestimmung nur gestattet sein, wenn der Kammer die Unmöglichkeit der Wiederherstellung dargetan worden war. Dieser Nachweis konnte mit Rücksicht auf die oben [133]) bereits erwähnte wirtschaftliche Notlage der Gutsherren nicht schwer fallen. Da nach § 6 Abs. 2 des Edikts erst die Instruktion an die Kammern abgewartet werden mußte, war für den Augenblick die Gefahr hinausgeschoben. Die schlesischen Behörden, namentlich die Kammern, vertraten auch bei allen ihren Maßnahmen die Auffassung, daß für die Erhaltung des Bauernstandes gesorgt werden müsse [134]). So sprach sich die Domänenkammer in Glogau am 8. Juni 1808 [135]) gegen eine Einziehung von zwei Bauerngütern durch das Dominium Schoenwaldau Kreis Hirschberg bis zum Erlaß der in Aussicht gestellten Instruktion aus, wobei es u. a. treffend ausführte: „In gegenwärtigen Zeiten

---

[133]) S. 28/29.
[134]) Vergl. auch Deßmann a. a. O. S. 141.
[135]) Rep. 199 M. R. D. Nr. 265 Bl. 22/23.

kann eine solche Einziehung von Bauer-Nahrungen am wenigsten zugegeben werden, da sie die schädlichsten Exemplificationen herbeiführen würde und es die Pflicht Sr. Königl. Majestät Kammer ist, besonders jetzt auf die Conservation der Bauer-Nahrung zu sehen, da ohnehin manche unvermeidliche Wüstungen erscheinen werden, wenn nicht endlich die so traurigen Zeitverhältnisse bald aufhören". Inzwischen hatte am 27. Februar 1808 [136]) Reichsfreiherr vom Stein vier Exemplare der für Ostpreußen, Westpreußen und Litauen erlassenen Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke von Massow übersandt mit den Worten: „Sie werden sich nunmehr als General-Zivil-Commissarius veranlaßt finden, durch die Kammern eine ähnliche auf die Rustical-Verhältnisse der Provinz passende Instruktion entwerfen zu lassen, welche auf einer Seite dem freien Verkehr zwar Spielraum gibt, auf der anderen Seite aber dem Eigennutze und der Zerstörung des Bauernstandes Grenzen setzt". Von Massow übersandte am 15. März 1808 [137]) Abschrift des Schreibens Steins nebst einem Exemplar der vorbezeichneten Verordnung der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau mit dem Ersuchen, eine für Schlesien passende Instruktion zu entwerfen, und diese zur weiteren Beförderung an den König bei ihm einzureichen. Hierbei weist er darauf hin: „Ohne den Ansichten einer hochlöblichen Kammer Grenzen setzen zu wollen, bemerke ich hierbei bloß, daß ad § 3 dieser Verordnung, m. E. für Schlesien in Bezug auf das Edict vom 14. Juli 1749 das Jahr 1749 als das Normaljahr anzunehmen sein würde". Es folgt dann die Anregung bis zur Veröffentlichung einer Instruktion für Schlesien keine Zusammenziehung bäuerlicher Güter oder Verwandlung dieser in Vorwerksland zu dulden. Die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau erstattet darauf am 18. Juli 1808 [138]) das von ihr von von Massow verlangte Gutachten und fügt einen Entwurf einer Verordnung für Schlesien bei. Von Massow übersendet die von ihm geforderte Instruktion am 17. Oktober 1808 [139]) dem König. Die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau versucht in der von ihr entworfenen Verordnung die Gefahr der zu starken Verminderung des Bauernstandes dadurch zu begegnen, daß sie für die unerblichen Bauern in Oberschlesien einen gewissen

---

[136]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 265 Bl. 7. Vergl. auch Knapp „Bauernbefreiung" 2. Teil S. 216/17.

[137]) Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II Bl. 54.

[138]) Das Gutachten befindet sich Bl. 80—98, der Entwurf der V. O. Bl. 99—103 d. A. Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. II.

[139]) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 265 Bl. 72 ff.

Schutz einführte. Sie stellt sich hierbei auf den Standpunkt, daß die sogenannten unerblichen Stellen in Oberschlesien garnicht unerblich seien, sie schildert sie als einen erblich-lassitischen Besitz [140]). Sie hat daher bewußt das Recht der Frau und der Kinder auf die Erhaltung des Besitzes bei den unerblichen Stellen als Erbrecht aufgefaßt und in die Verordnung übernommen. Als Normaljahr schlägt sie entsprechend der Anregung von Massows [141]) das Jahr 1749 vor. Vorbedingung für die Einziehung soll die Beseitigung der Erbuntertänigkeit auf dem Gutshofe sein. In jedem Falle soll die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Diese muß erteilt werden, wenn nicht dem Besitzer ein Erbrecht zusteht und das Land alten Bestandes ist, d. h. schon vor dem 14. Juli 1749 als Bauernland benutzt worden war. Die Vorschläge der Kriegs- und Domänenkammer in Breslau wurden angenommen und am 27. März 1809 erging die „Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwertung derselben in Vorwerks-Land, mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edicts vom 9. Oktober 1807 den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend; für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ [142]). Der von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vorgeschlagene Schutz der Frau und der Kinder auf Erhaltung des Besitzes bei den sogenannten unerblichen Stellen ist in § 3 Ziff. a der Verordnung übernommen worden. Wenn bei der Stelle ein Erbrecht vorliegt, wird die Erlaubnis zur Einziehung von der Kammer erst dann erteilt, wenn der gerichtliche Verzicht des Berechtigten vorgelegt werden kann [143]). Ist das Land alten Bestandes, d. h. vor dem 14. Juli 1749 und erblich an Landleute ausgegeben worden [144]), so darf nur ein Teil dieses Landes zu Vorwerksland eingezogen werden. Mindestens ebensoviel muß erbzins- oder erbpachtweise oder als Eigentum, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang, wie auch von anderen Verpflichtungen, die häufig auf den Bauernstellen lagen, in großen lebensfähigen Bauerngütern von 6—12 Hufen Magdeburgisch [145]),

---

140) Siehe auch Deßmann a. a. O. S. 143.

141) Vergl. S. 44.

142) Vergl. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 265 Bl. 120 (Auftrag zur Veröffentlichung der V. O. vom 3. 4. 1809, eingegangen am 14. 4. 1809). — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. III B. 239 ff. und 13 c vol. I Bl. 267 ff. Die Verordnung ist abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. XI S. 63 bis 67 und bei Lette und v. Rönne S. 61 ff.

143) Ziff. 6 d. V. O.

144) Ziff. 7 d. V.O.

145) Ziff. 6 b d. V. O.

— d. s. etwa 270—450 ha/4 [146]) — ausgegeben werden. Als Stichtag ist der 14. Juli 1749 festgesetzt worden, weil an diesem Tage die Konstitution, die den Bauernschutz in Schlesien eingeführt hatte, erlassen worden war [147]). Für die Errichtung solcher großen freien Bauerngüter opferte die Regierung also die Hälfte des Bauernlandes und der Bauern.

10. Erneute Agrarunruhen in den Jahren 1810—1811.

Wenn auch die in dem Publikandum vom 8. April 1809 gegebenen Erläuterungen zum Oktoberedikt und die Aufklärungstätigkeit der Behörden die Gärung unter dem Landvolk vorübergehend unterdrückt hatten, so legten bereits im Februar 1810 in über 50 Gemeinden in der Grafschaft Glatz dienstpflichtige Landleute die Arbeit nieder. Der Widerstand und der Versuch von 25 anderen Gemeinden ebenfalls die Arbeit niederzulegen, wurde durch Einsatz von Militär gebrochen. Im April 1810 kam es zu Agrarrevolten im Grünberger Kreis, im Juni im Kreise Pleß [148]) und im November im Fürstentum Trachenberg. Am 8. August 1810 [149]) fragt von Massow bei dem Landrat in Pleß an, „ob die Unruhen beseitigt sind und die Bevölkerung dem fürstlichen Dominio zu Pleß die schuldigen Dienste leiste". Am 17. August 1810 fordert Staatskanzler Freiherr von Hardenberg von Massow auf, Bericht über die Unruhen in der Grafschaft Glatz zu erstatten. Diesem Ersuchen kommt von Massow am 30. August 1810 [150]) nach.

Inzwischen war auf Spezialbefehl des Königs am 18. März 1810 [151]) eine Anweisung an die schlesischen Behörden zur Bekanntgabe ergangen: „Bei dem bevorstehenden Zeitpunkt der nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 eintretenden allgemeinen Befreiung von der Gutsuntertänigkeit das Publikandum vom

---

146) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. 4 S. 1240.

147) Die Konstitution ist abgedruckt in Korns Ediktensammlung Bd. III S. 517 ff.; sie lautet wörtlich: „Königlich Preußische Constitution, nach welcher im Hertzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, so wenig denen Adelichen Dominiis, Bauren-Güter oder dazu gehörige Pertinentien an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauer-Gemeinden gestattet werden soll, Adeliche Güter, Dörfer der Herrschaften vor sich allein, oder mit andern in communione, an sich zu bringen."

148) Eine Abschrift der Hauptverhandlungen in der „Executionssache wider die zur Herrschaft Pleß gehörenden renitenten Gemeinden" befindet sich Bl. 220—249 d. A. Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270.

149) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 251.

150) Rep. 199 Suppl. M. R. D. Nr. 270 Bl. 252 bezw. 264—273.

151) Rep. 14 P. A. II Nr. 13 c vol. I.

8. April 1809 von neuem bekannt zu machen und außerdem jede vorkommende Gelegenheit zu benutzen, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, und dem Landmann über seine der aufgehobenen Gutsuntertänigkeit ungeachtet noch fortdauernden Pflichten vollständig sowohl mündlich als auch schriftlich zu belehren, ihn von den Eingebungen unwissender oder eigennütziger Ratgeber zu warnen und zur unweigerlichen Leistung der schuldigen Dienste zu ermahnen". Trotz alledem waren die Landleute wegen der sie am härtesten bedrückenden Servituten und Grundzinsen, auf deren Beseitigung sie gehofft hatten, enttäuscht, so daß bei ihnen das Publikandum vom 8. April 1809 als Zugeständnis an die Gutsherren angesehen wurde, wobei noch die Befürchtung Platz griff, die mit dem Oktoberedikt begonnenen Agrarreformen würden wieder rückgängig gemacht werden. So riet von Massow bereits am 21. März 1810 [152]) in einem Schreiben an den Minister Graf zu Dohna: „das Dienstverhältnis der Bauern insoweit es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbar, aufzulösen. . . . Alle Belehrungen über den wahren Sinn des Edicts werden den Bauern auch nie überzeugen, daß der Verfasser desselben nur die Absicht gehabt habe, jene Beschränkungen, welche dem Landmann im Verhältnis der Robothen wenig schadeten, aufzuheben, diese wahren Lasten aber bestehen zu lassen; keine Behörde der Welt wird ihn überzeugen, daß er frei sey, wenn er täglich robothen muß; und der Bauer ist daher auch heute noch fest davon überzeugt, daß es der Wille der Majestät gewesen, ihn von den Hofediensten zu befreien, der Einfluß der Edelleute und Gutsbesitzer aber erst später eine Änderung des Beschlusses zu wege gebracht habe". Am 24. Oktober 1810 [153]) erging abermals ein Publikandum des Königs betr. die Auslegung des Edikts vom 9. Oktober 1807. Es wird darin nochmals erklärt: „Daß mit diesem Zeitpunkt (gemeint der 11. November 1810) bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edikt als zur Gutsuntertänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet und in der besonders für Schlesien vom 8. 4. d. Js. [154]) ergangene Verordnung ganz bestimmt genannt sind, daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnis entspringt, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb

---

152) Siehe Schles. Geschichtsblätter 1910 Nr. 1 S. 6.

153) Das Publikandum ist abgedruckt bei Lette und v. Rönne Bd. I S. 83.

154) Muß heißen: „v. Js.", da die Verordnung vom 8. 4. 1809, das Publikandum aber vom 24. 10. 1810 ist.

insbesondere diejenigen Natural-Dienste, welche unter dem Namen „Spann- und Handdienste, Fronen, Schaarwerkdienste und Robothen“ bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung, gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen“. Die Verordnung ist von Hardenberg gegengezeichnet. Die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau [155]) erhält die Immediatverordnung mit Schreiben vom 26. Oktober 1810 mit dem Ersuchen, sie bekanntzumachen, insbesondere in den öffentlichen Blättern einrücken zu lassen. Trotz der Bekanntgabe dieser Immediatverordnung und der Befreiung der Bauern von der Pflicht, gegen Entschädigung allen Reisenden Vorspann zu leisten, die durch das Zirkular „von der Regulirung des Vorspann-Wesens nach dem Edict vom 27. October 1810“ [156]) erfolgte, kam es im Februar 1811 wiederum zu einem gewaltigen Bauernaufstand. Vom Südrande des ehemaligen Kreises Leobschütz, von Hultschin und Beneschau aus, flammten Agrarrevolten auf bis weit in den Kreis Pleß hinein. In einem in polnischer Sprache verfaßten, von Dorfschulzen unterschriebenen und mit Gemeindesiegeln bestätigten Vertrag, hatten sich zunächst 19 Dörfer im Kreise Ratibor zu gemeinsamem Handeln verpflichtet. Diesem Abkommen schlossen sich bald viele Dörfer an, so daß in kurzer Zeit 81 Gemeinden in Aufruhr standen. Die Aufständischen überfielen die Gutsherren, ihre Angestellten und die Geistlichen, mißhandelten und plünderten sie, um sie zur Herausgabe des angeblich verheimlichten königlichen Freiheitsediktes zu zwingen [157]). Eine Kavallerieabteilung von 60 Mann, die von Ratibor aus zur Verhaftung der Rädelsführer in die nächsten Dörfer entsandt wurde, stieß auf heftigsten Widerstand und mußte schließlich von der Waffe Gebrauch machen. Die Aufstände konnten endlich mit Hilfe größerer Truppenmassen unterdrückt werden.

---

[155]) Rep. 14 P. A. II Nr. 13 a vol. V Bl. 2 ff. Die Oberamtsregierung in Glogau erhält diese V. O. am 31. 10. 1810 von der Regierung in Liegnitz zur Kenntnis. — Rep. 14 P. A. II Nr. 13 c vol. I Bl. 355. Vergl. auch Rep. 14 P. A. II Nr. 13 f. vol. II.

[156]) Abgedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung Bd. XII S. 402 ff.

[157]) Vergl. auch den oben S. 47 zitierten Brief von Massows vom 21. 3. 1810 an den Grafen Dohna.

III. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 und die Ablösungsverordnung vom 7. Juni 1821.

Diese Ereignisse brachten der Regierung zum Bewußtsein, daß die Ablösung der Fronden und Abgaben nicht weiter bestehen könnte „bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen", wovon noch die Immediatverordnung vom 24. Oktober 1810 [158]) gesprochen hatte, sondern diese Dinge gesetzlich geregelt werden müßten. So entstand das Edikt vom 14. September 1811 „Die Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend" [159]), das später durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 ergänzt wurde [160]). Durch dieses Edikt, das die Umwandlung des lassitischen bisher nicht eigentümlich verliehenen bäuerlichen Besitzes in freies Eigentum gegen Entschädigung des Gutsherrn gestattete [161]), erfolgte die Verleihung des freien erblichen Eigentums an die lassitischen Besitzer. Zugleich mit der Umwandlung wurde der lassitische Besitz auch von Abgaben und Diensten befreit. Auf den zu Eigentum, erbzinsweise und erbpachtweise besessenen Grundstücken blieben die Abgaben und Dienste zunächst noch bestehen. Ihre Aufhebung wurde erst durch die „Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen an Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden" [162]) für zulässig erklärt [163]), mit der die Bauernbefreiung ihren Abschluß fand.

---

158) Siehe oben S. 47/48.
159) G. S. 1811 S. 281 ff.
160) G. S. 1816 S. 154 ff.
161) § 2 des Regulierungsedikts vom 14. 9. 1811. Vergl. aber die spätere Einschränkung durch Art. 4 der Deklaration vom 29. 5. 1816.
162) G. S. 1821 S. 77 ff.
163) § 3 der Ablösungsordnung vom 7. 6. 1821.

Lebenslauf

Am 19. Juli 1910 wurde ich in Münster i. W. als Sohn des jetzigen Landesoberinspektors Thomas Latta und seiner Ehefrau Maria geb. Haschke geboren.

Nach dem Besuch der Grundschulen in Glatz und Breslau trat ich Ostern 1920 in die Sexta der jetzigen Horst-Wessel-Oberrealschule in Breslau ein. Von 1924 ab besuchte ich das Städt. Realgymnasium in Ratibor. An dieser Anstalt bestand ich am 13. März 1930 die Reifeprüfung. Hieran schloß sich das siebensemestrige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität in Graz und der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau.

Am 3. Juli 1934 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung. Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes legte ich am 7. Dezember 1937 vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin die große juristische Staatsprüfung ab. Am 1. September 1938 wurde ich für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts einberufen und zum Assessor im Probedienst ernannt. Seit dem 1. Juni 1939 bin ich Gerichtsassessor und seit dem 1. Oktober 1939 von dem Herrn Reichsminister der Justiz dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Ausbildung als Kulturamtsvorsteher zunächst auf 1 Jahr zur Verfügung gestellt.